



Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Waldsägmühle – 1. Änderung“**

in Pfalzgrafenweiler-Kälberbronn

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom ~~20.09.2023~~ 26.11.2024



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber	Gemeinde Pfalzgrafenweiler i.V. Dieter Bischoff (Bürgermeister)
Auftragnehmer	Gfrörer Ingenieure Hohenzollernweg 1 72186 Empfingen 07485/9769-0 info@gf-kom.de www.gf-kommunal.de
Bearbeiter	Katharina Zimmermann, M. Sc. Ökotox

Empfingen, den ~~20.09.2023~~ 09.04.2024

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
1.2 Rechtsgrundlagen.....	5
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	7
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	7
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	7
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	14
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	14
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	15
3.3 Biotopverbund.....	17
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	20
4.1 Moose, Farn- und Blütenpflanzen (<i>Bryophyta</i> , <i>Pteridophyta</i> et <i>Spermatophyta</i>).....	22
4.2 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	24
4.2.1 Ökologie der Fledermäuse.....	25
4.2.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	26
4.3 Vögel (<i>Aves</i>).....	30
4.3.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	34
4.4 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	39
4.4.1 Ökologie von Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	40
4.4.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	41
4.5 Amphibien (<i>Amphibia</i>).....	43
4.6 Wirbellose (<i>Evertebrata</i>).....	45
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	47
5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	47
5.1.2 CEF-Maßnahmen.....	48
5.1.3 Anregungen.....	49
II Literaturverzeichnis.....	50

Anlage:

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP):

- Vögel: Bluthänfling
- Vögel: Haussperling
- Vögel: Grauschnäpper
- Vögel: Schwarzspecht
- Vögel: Gilde der Zweigbrüter
- Vögel: Gilde der Nischenbrüter

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldsägmühle – 1. Änderung“. Hierbei ist der Bau eines Wohnhauses mit Hackschnitzelheizwerk geplant. An das Wohnhaus anschließen sollen Parkplätze und ein Fahrradverleih. Zudem sollen weitere Suiten am Hotelgelände gebaut werden und der Wellnessbereich im Süden erweitert werden. Es sollen Parkplatzflächen auf zwei Ebenen östlich des Hotelgebäudes gebaut werden. Ein Umbau des bestehenden Mitarbeiterwohnhauses im Osten soll ebenfalls durch die Änderung verwirklicht werden. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 2,27 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.

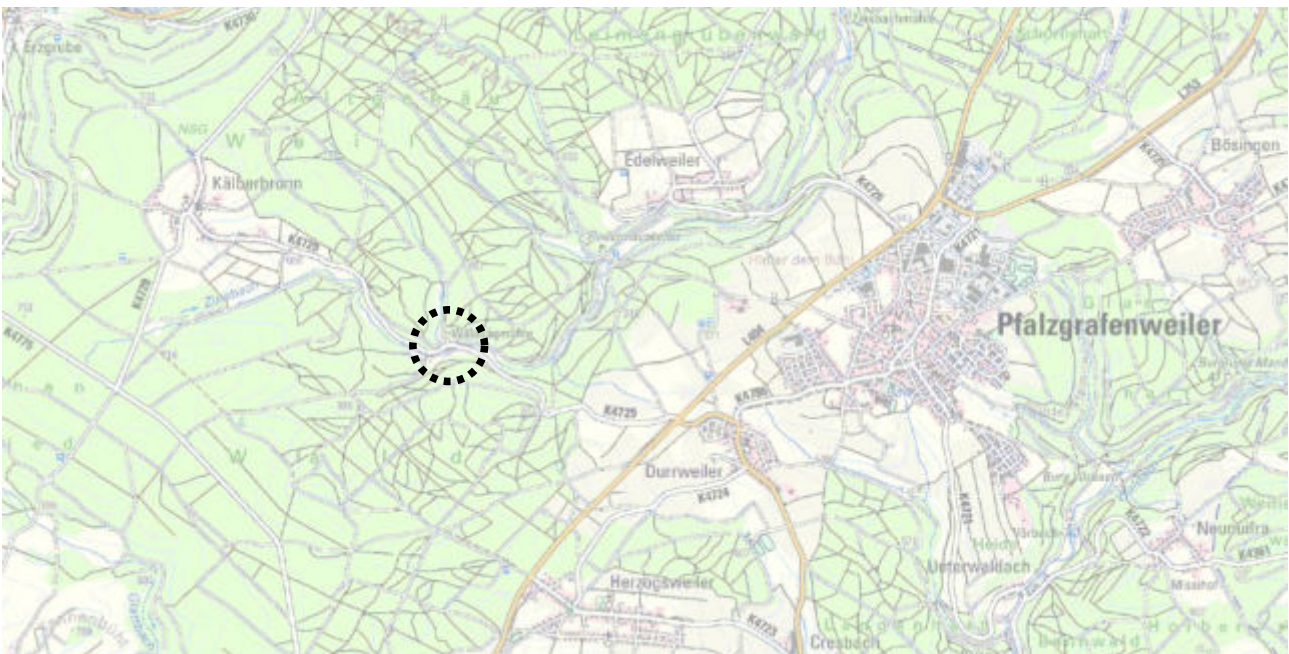


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

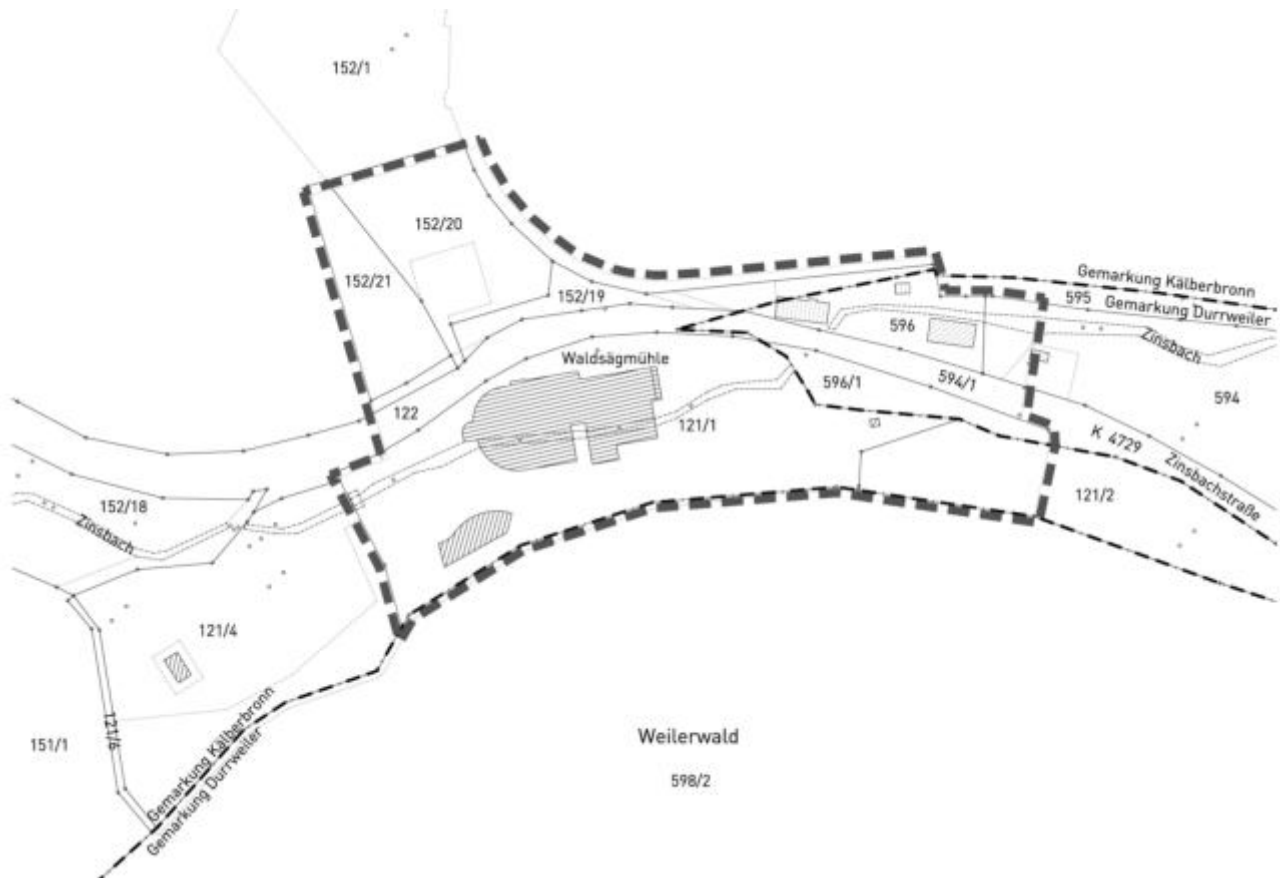


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Abgrenzungsplan mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 25.07.2022 bis zum 20.08.2023.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**Brusthöhendurchmesser**) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	25.07.2022	Grittner	09:00 – 10:00 Uhr	24 °C, sonnig, leichter Wind	H
(2)	15.03.2023	Grittner	06:55 – 08:55 Uhr	0 °C, sonnig, windstill	V
(3)	02.05.2023	Zimmermann	06:00 – 07:30 Uhr	6 °C, bedeckt, windstill	A, V
(4)	12.05.2023	Zimmermann	07:00 – 09:00 Uhr	9 °C, bedeckt, windstill	P, V, N
(5)	24.05.2023	Zimmermann	05:10 – 07:00 Uhr	9 °C, bedeckt, windstill	V
(6)	30.05.2023	Zimmermann	21:25 – 23:15 Uhr	16 °C, klar, leichter Wind	A, F (t), V
(7)	31.05.2023	Zimmermann	15:50 – 16:45 Uhr	24 °C, sonnig, leichter Wind	R
(8)	31.05 – 07.06.2023	Stationäre Erfassung	21:00 – 06:00 Uhr	3,1 – 15,3 °C, trockene Wetterphase	F (s)
(9)	07.06.2023	Zimmermann	05:00 – 06:30 Uhr	7 °C, klar, leichter Wind	V
(10)	16.06.2023	Zimmermann	04:55 – 06:35 Uhr	8 °C, 10 % bewölkt, leichter Wind	V
(11)	16.06.2023	Zimmermann	08:50 – 09:45 Uhr	18 °C, 10 % bewölkt, leichter Wind	R

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(12)	29.06.2023	Zimmermann	05:30 – 07:15 Uhr	9 °C, klar, leichter Wind	A, V
(13)	04.07.2023	Zimmermann	21:00 – 23:45 Uhr	17,5 °C, 10 % bewölkt, leichter Wind	A, F (t), V
(14)	06.07.2023	Zimmermann	10:55 – 12:00 Uhr	22 °C, 40 % bewölkt, windstill	R, W
(15)	11.08.2023	Zimmermann	09:50 – 10:40 Uhr	20 °C, sonnig, windstill	R, W
(16)	15.08. – 20.08.2023	Stationäre Erfassung	21:00 – 07:00 Uhr	11,5 – 15,5 °C, regenarme, lokal gewittrige Wetterphase	F (s)

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
A: Amphibien	F: Fledermäuse (s: stationär, t: Transekt)	H: Habitat-Potenzial-Ermittlung
N: Nutzung	P: Farn- und Blütenpflanzen	R: Reptilien
V: Vögel	W: Wirbellose	

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten genutzt, sowie auf Ergebnisse der landesweiten Artenkartierung (LAK) zurückgegriffen.

Neben für den Quadranten 7417 SW bekannten Fledermausvorkommen sind Populationen des Grünen Koboldmooses (*Buxbaumia viridis*, Anhang II der FFH-Richtlinie) und des Gelben Enzians (*Gentiana lutea*, Anhang V) lediglich aus den Nachbarquadranten bekannt. Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, Anhang II und IV) sind laut Verbreitungskarten für die Nachbarquadranten des Untersuchungsgebietes bekannt. An planungsrelevanten Amphibienarten sind Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*, Anhang II und IV) und des Grasfroschs (*Rana temporaria*, Anhang V) verzeichnet. Für den Nachbarquadranten sind Vorkommen der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, Anhang IV) und der Wechselkröte (*Bufo viridis*, Anhang IV) bekannt und aus dem Jahr 2006 verzeichnete Vorkommen im Nachbarquadranten sind dem Europäischen Laubfrosch (*Hyla arborea*, Anhang IV) zuzuordnen. Im Quadranten 7417 SW sind Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Anhang IV) und im Nachbarquadranten der Schlingnatter (*Coronella austriaca*, Anhang IV) bekannt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

“Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflan-zungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug prak-tikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betrof-fen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflan-zen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorsatzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortsteils Kälberbronn der Gemeinde Pfalzgrafenweiler im Landkreis Freudenstadt. Es liegt auf einer Höhe zwischen 615 und 630 m, wobei die Kreisstraße K 4729 verläuft, etwas eingetieft zwischen der nördlich liegenden Grünlandfläche und des südlich liegenden Waldgebietes. Der Geltungsbereich wird größtenteils von Waldflächen umgeben und wird durch die Kreisstraße K 4729 in Ost-West-Richtung durchquert. Im Norden, Westen und Osten grenzen neben dem umgebenden Waldgebiet Grünlandflächen an, welche zum Zeitpunkt der Kartierungen teilweise durch Rinder und Pferde beweidet wurde.



Abb. 3: Orthofoto mit Lage des Plangebietes (Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt)

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet stellt sich als sehr strukturreich dar, besteht überwiegend aus Bestandsgebäuden und Grünlandflächen und lässt sich in zwei Abschnitte einteilen (Abb. 4).



Abb. 4: Einteilung des Geltungsbereichs in Abschnitt 1 (rot) und Abschnitt 2 (grün)

Abschnitt 1: (Abb. 5)

Abschnitt 1 umfasst den südlichen Teil des Plangebietes. Dieser besteht aus dem Hotel ‚Waldsägmühle‘ mit dazugehörigen Parkplatz-, Wellness- und gärtnerisch intensiv gepflegten Grünflächen (Abb. 5). Eingestreut in diese Flächen befinden sich junge Bäume und Sträucher. Nördlich des Hotels verläuft die Kreisstraße K 4729.



Abb. 5: Ausschnitte aus Abschnitt 1 (links: Hotelgebäude mit Wiese aus östlicher Richtung, rechts: zum Hotelgelände gehörender Wellnessbereich aus westlicher Richtung)

Das Hotelgelände umfasst neben dem Hauptgebäude, einen außengelegenen Wellnessbereich mit in die Böschung eingebautem Gebäude der Wellnessanlage, Parkplatzflächen, regelmäßig gepflegte Wiesenflächen und einen im Süden verlaufenden Schotterweg. Am Hotelgebäude befinden sich am Außenbereich des Restaurants zwei mittelalte Fichten (*Picea abies*). Die südöstlich des Hotels gelegene Wiesenfläche ist eine ausgewiesene FFH-Berg-Mähwiese (65000-237-46146258), welche zum Zeitpunkt der Kartierungen durch Pferde beweidet wurde. Eine detaillierte Beschreibung ist Kap. 3.2 zu entnehmen. Der Zinsbach zieht sich von Ost nach West durch das Plangebiet und fließt dabei unter dem Hotelgebäude frei durch, ist unter der Kreisstraße verdolt und läuft auf der anderen Straßenseite zwischen den bestehenden Wohngebäuden entlang.

Abschnitt 2: (Abb. 6 und 7)

Auf Abschnitt 2 liegt ein Wanderparkplatz, auf welchem zur Wiese hin größere Steine vorzufinden waren, mit einem Zug von Zierhecken und vereinzelt jüngeren und mittelalten Laubgehölzen zur Kreisstraße hin sowie eine zur Heugewinnung genutzte Grünlandfläche. Zwischen Parkplatz und Wiesenfläche befindet sich zum im Plangebiet liegenden Schotterweg hin eine mittelalte Konifere sowie entlang der Wiesenfläche Gehölze mit Höhlen- und Spaltenstrukturen, in welche kein Eingriff stattfindet.

Für den kleinen im Geltungsbereich liegenden Waldanteil wurde bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Waldsägmühle“ festgesetzt, dass dieser zur Vermeidung der Gefährdung durch Windwurf in einen abgestuften Bewuchs umgewandelt werden soll.

Der westliche Bereich der Grünlandfläche wird in Nord-Süd-Richtung vom Stockwiesenbach durchzogen, welcher im südlichen Abschnitt saisonal wasserführend ist. Die Wiese im nördlichen Teil des Plangebietes ist umzäunt und wurde mittels Mahd bewirtschaftet. Die Wiesenvegetation ist heterogen ausgebildet. Während im südlichen Abschnitt Bewirtschaftungsspuren (Fahrspuren, Offenbodenstellen) vorzufinden sind und Gräser die Pflanzengesellschaft dominieren, ist der nördliche Abschnitt artenreicher ausgebildet und krautige Pflanzen sind mit einem höheren Deckungsgrad vertreten.



Abb. 6: Schotterweg am Waldrand neben überplanter Wiesenfläche



Abb. 7: links: Wiesenfläche mit Wanderparkplatz und Hotel im Hintergrund mit Blick aus nordwestlicher Richtung, rechts: Bewirtschaftungspuren in der Wiese

Zur Veranschaulichung einer für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde in Abschnitt 1 im nordöstlichen artenreicheren Wiesenbereich eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.¹ Der Ort der Schnellaufnahme ist Abb. 8 zu entnehmen.

¹ LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.



Abb. 8: Wiese im überplanten Bereich und Ort der Schnellaufnahme (schwarz umrandet)

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Wiese (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	2a	<i>Luzula campestris</i>	Hasenbrot	r
<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	Gewöhl. Frauenmantel	1	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	2a
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	1	<i>Poa trivialis</i> 1a	Gewöhnliches Rispengras	1
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	1	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	2b	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	2a
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	+	<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	+
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	1	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	1
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	2a	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	2a
<i>Heracleum sphondyl.</i> (1a)	Wiesen-Bärenklau	+	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Hypericum perforatum</i> (1b)	Echtes Johanniskraut	1	<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnlicher Feldsalat	+
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	1	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	1
<i>Leucanthemum vulg.</i> agg.	Artengruppe Margerite	1	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2a	(beliebig)	5 bis 15 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)			
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger			1b: Brachezeiger		

Im Rahmen der Schnellaufnahme konnten 24 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert werden. Davon zählen fünf Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1b: Brachezeiger). Es wird davon jedoch nur eine Art (Echtes Johanniskraut) als beeinträchtigende Art gewertet. Mit den somit verbleibenden 23 'Zählarten', ist der Bestand als artenreich zu bezeichnen. Als Magerkeitszeiger traten Gewöhnliches Ruchgras (5 % Deckung), Margerite (2 %), Acker-Witwenblume (1-2 %), Hasenbrot (ein Exemplar) und Knöllchen-Steinbrech (wenige Exemplare) auf. Der Deckungsgrad der magerkeitszeigenden Arten liegt somit bei etwa 9 % und damit unterhalb des für eine Einstufung als LRT 6010 notwendigen Schwellenwerts von 10 %. Mit dem Knöllchen-Steinbrech kommt eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1) besonders geschützte und dem Zugriffsverbot unterliegende Pflanzenart in der Wiesenvegetation vor, weitere Ausführungen in Kapitel 4.1.

Weiterhin waren auf der Wiesenfläche Stumpfblatt-Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Rotklee (*Trifolium pratense*), vereinzelt Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Hornklee (*Lotus corniculatus*) und vereinzelt Pastinak (*Pastinaca sativa*) zu finden.

Als weitere Grasarten sind Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Weichhaarige Trespe (*Bromus hordeaceus*) und vereinzelt Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) zu nennen.

Der vom Vorhaben nicht in Anspruch genommene Wiesenanteil außerhalb des Plangebietes (nördliche Wiesenfläche) deutet mit einem vermehrten Vorkommen von Knöllchen-Steinbrech und Großem Wiesenknopf auf eine zunehmend hochwertiger werdende Wiesenvegetation hin. Dort ist ein Bestand an Herbstzeitlosen (*Colchicum autumnale*) zu finden sowie vereinzelt Vorkommen der Schwarzen Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*) und ein erhöhter Anteil an Hasenbrot.

Am östlichen Wiesensaum zum geschotterten Waldweg hin trat zudem Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Gewöhnlicher Taubenkropf (*Silene vulgaris*) und Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) auf.

Am Bachlauf westlich der Wiesenfläche war eine bachbegleitende Hochstaudenflur mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Brennnessel (*Urtica dioica* s.l.) vorzufinden. Zudem gab es Richtung Bachlauf Vergissmeinnicht (*Myosotis spec.*), Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) und Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*). Es treten somit Arten auf, die auf einen feuchteren Standort hinweisen. Zudem war das Bachufer stellenweisen einseitig von Sträuchern bestanden.

Am Wanderparkplatz westlich des Stockwiesenbachs wurden im Zeitraum der Begehungen Gehölzrodungen am Waldrand durchgeführt. (Abb. 9)



Abb. 9: Bereich der gerodeten Bäume am Waldrand

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

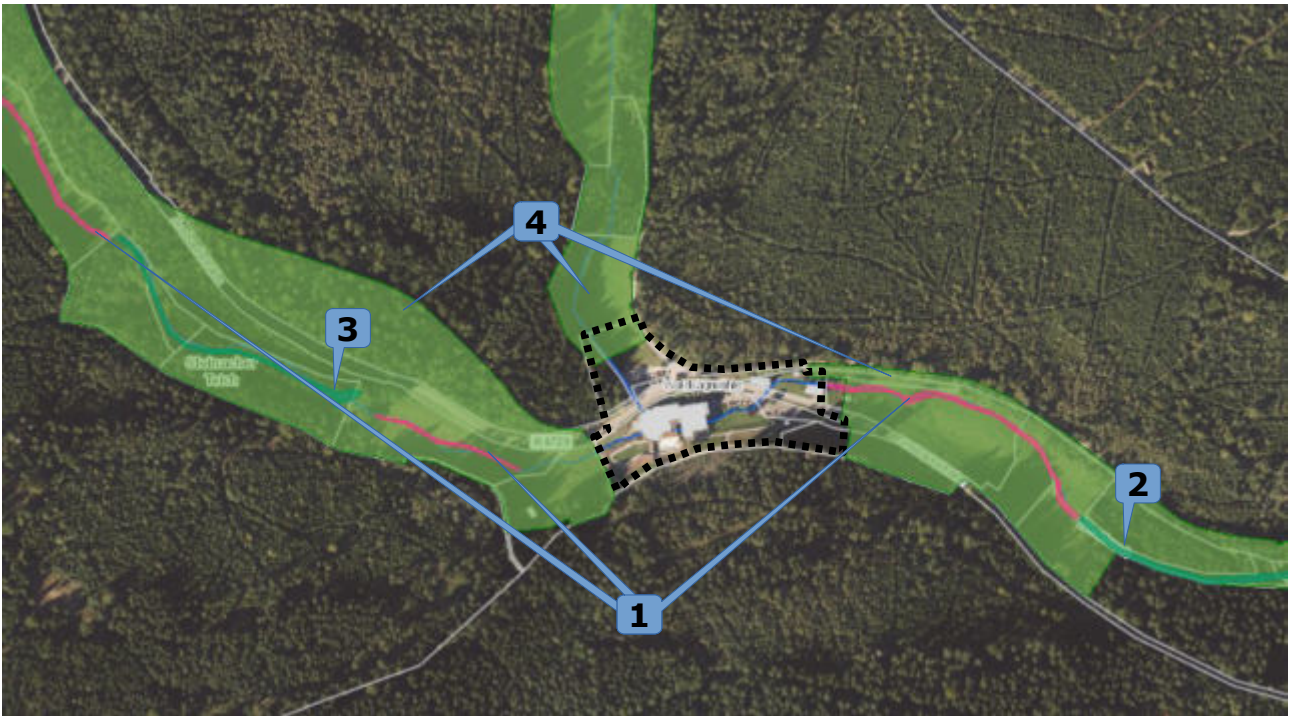


Abb. 10: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.--Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7417-237-2165	Offenlandbiotop: Zinsbach bei der Waldsägmühle	angrenzend
(2)	2-7417-237-0043	Waldbiotop: Zinsbach NW Durrweiler	370 m SO
(3)	2-7417-237-0045	Waldbiotop: Zinsbach NW Waldsägmühle	340 m W
(4)	2.37.027	Landschaftsschutzgebiet: Zinsbachtal	innerhalb
(5)	7	Naturpark: Schwarzwald Mitte/ Nord	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Das Plangebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord. Der Geltungsbereich schneidet im Norden Flächen des Landschaftsschutzgebietes ‚Zinsbachtal‘ (2.37.027) und grenzt im Westen und Osten an Flächen dieses Schutzgebietes. Das Gebiet wird als ‚Bachtal mit Wiesenauen und natürlichem Uferbewuchs‘ beschrieben. Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwar im Geltungsbereich, jedoch findet im betroffenen Areal kein Eingriff statt. Vielmehr soll dieser derzeit als Wirtschaftsgrünland genutzte Bereich als arten- und blütenreiche Magerwiese dauerhaft extensiv bewirtschaftet werden (Maßnahme A2 im Bebauungsplan).

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich das Offenlandbiotop ‚Zinsbach bei der Waldsägmühle‘ (1-7417-237-2165). Dabei handelt es sich hauptsächlich um einen naturnahen Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur. In dieses Biotop findet kein Eingriff statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleinrichtungsflächen nicht im Bereich des als Offenlandbiotop geschützten Zinsbachs samt seiner Ufervegetation angelegt werden dürfen und dieser vor Befahrung und Betreten geschützt werden müssen. Hierfür wird eine Abgrenzung dieses Biotops mit Flatterband oder einem Bauzaun dringend empfohlen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 11: Orthofoto mit Eintragung der Berg-Mähwiese (gelbe Fläche) im Plangebiet und dessen Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 4: Berg-Mähwiesen (FFH LRT 6520) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65000-237-46146258	Berg-Mähwiese bei der Waldsägmühle SO Kälberbronn	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			



Abb. 12: links im Bild zu sehen ist die ausgewiesene beweidete Berg-Mähwiese und rechts im Bild das Hotel 'Waldsägmühle'

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine ausgewiesene FFH-Bergmähwiese (65000-237-46146258) im Erhaltungszustand B. Von dieser wird ein Anteil von 340 m² vom Vorhaben in Anspruch genommen. Dieser Teil ist 1:1 (flächengleich und gleichwertig) auszugleichen, da es sich bei der überplanten Fläche jedoch um eine mit Erhaltungszustand B bewerteten Wiesenfläche handelt und bei der Aufwertung bis zu Erreichen des Zielbestandes eine Zeitverzögerung zu erwarten ist, ist diese Diskrepanz durch eine Überkompensation der Fläche auszugleichen. Vorgesehen ist die Aufwertung der vom Vorhaben nicht in Anspruch genommenen Wiesenanteile auf Flurstück 152/20 als artenreiche Mähwiese mit FFH-Wertigkeit (Maßnahme A2).

Im Rahmen der Begehungen wurde das Wiesenstück bereits begutachtet (vgl. Kapitel 2.2). Eine nach Norden hin zunehmende Artenanzahl und das Auftreten von wertgebenden Arten weisen auf die Eignung dieser Wiesenfläche zur Aufwertung hin. Auf dem Wiesenanteil des angrenzenden Flurstücks 152/1 konnte bereits mit der Schwarzen Teufelskralle eine für Bergmähwiesen charakteristische Art registriert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleinrichtungflächen nicht im Bereich des von dem Bauvorhaben ausgenommenen Anteils der ausgewiesenen FFH-Mähwiese angelegt werden dürfen und dieser zur Vermeidung eines Umweltschadens vor Befahrung und Betreten zu schützen ist. Hierfür wird während der Bauphase eine Abgrenzung dieser Flächen mit Flatterband oder einem Bauzaun dringend empfohlen.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

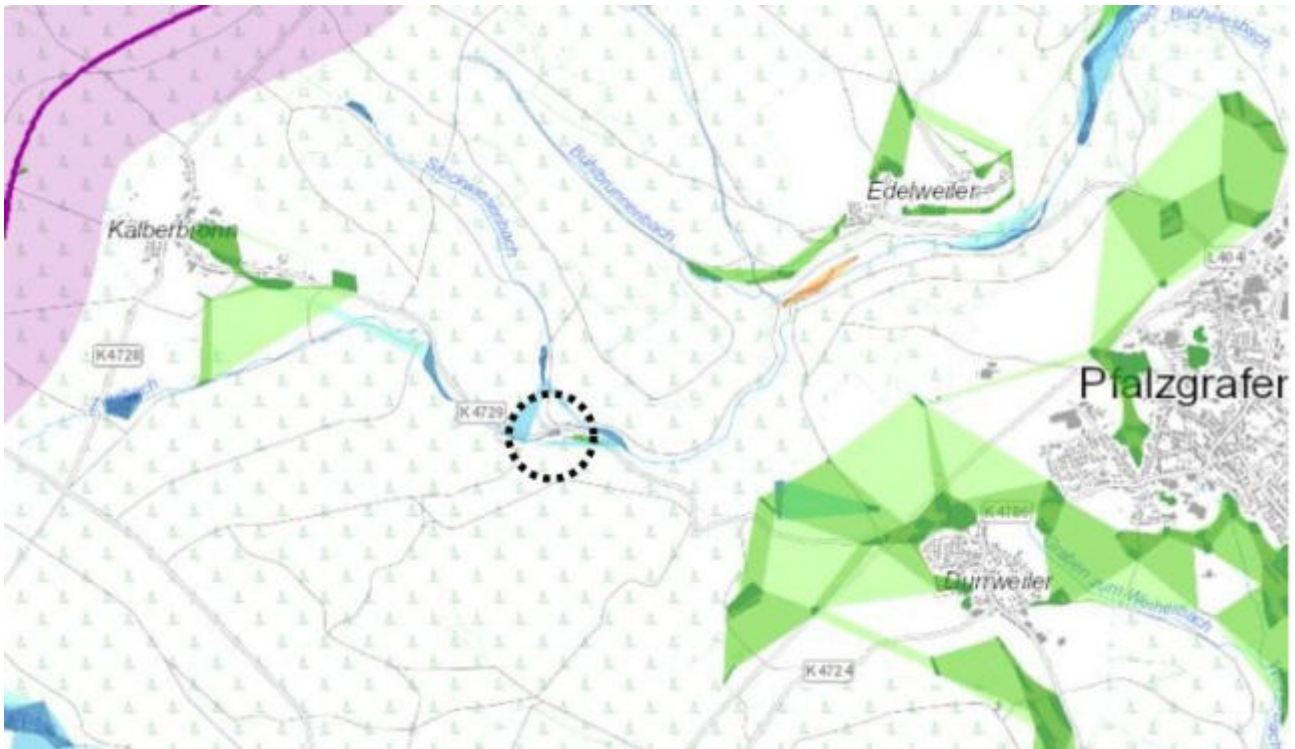


Abb. 13: Flächen des Biotopverbundes (Daten nach dem aktuellen Fachplans „Landesweiter Biotopverbund im Offenland“ mit Stand 2020 der LUBW) innerhalb des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt) und dessen unmittelbarer Umgebung.

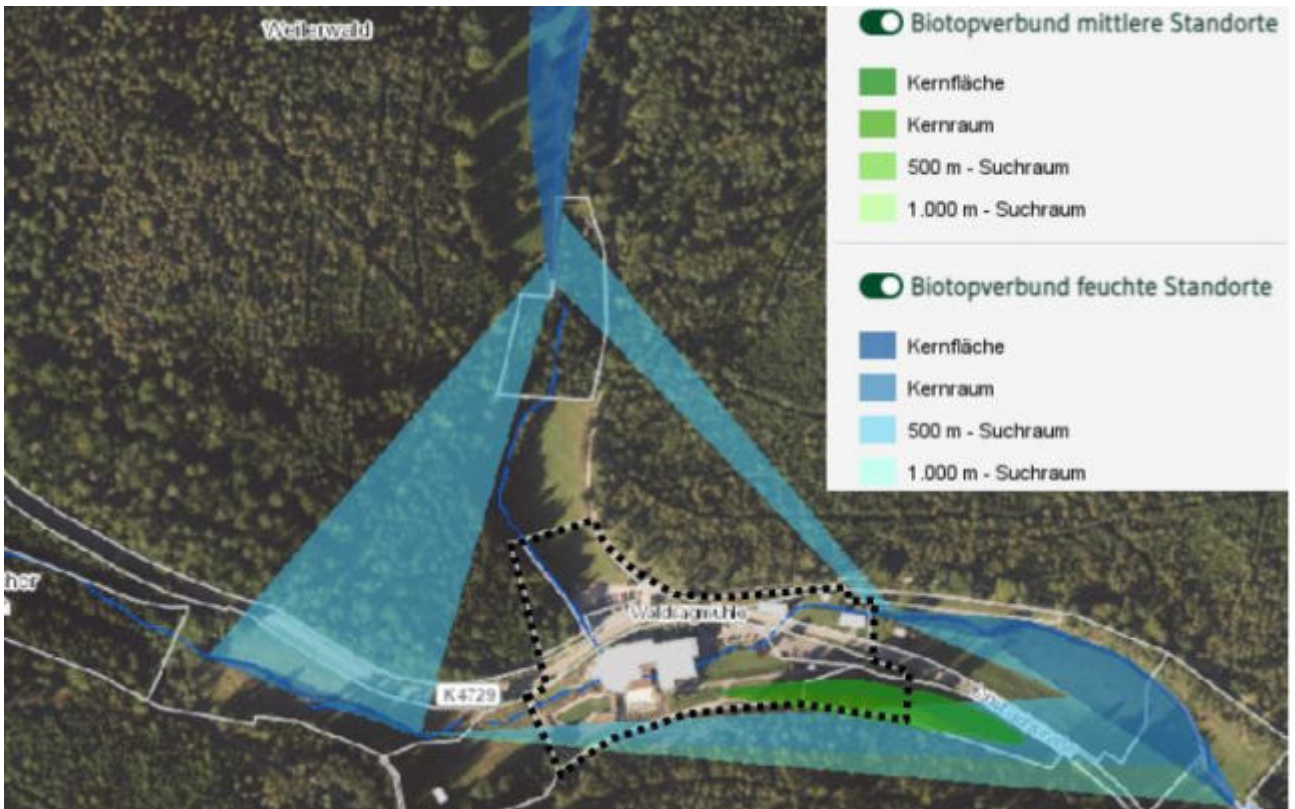


Abb. 14: Biotopverbundflächen im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt).

Die weiträumigen Flächen rund um die Hotelanlage weisen lediglich kleine und isoliert liegende, dem Biotopverbund zugehörige Flächen auf. Das Plangebiet selbst umfasst Flächen des ‚Biotopverbundes mittlerer Standorte‘ und des ‚Biotopverbundes feuchter Standorte‘. Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flächen des Kernraums und der Kernfläche des ‚Biotopverbundes mittlerer Standorte‘ stellen eine FFH-Bergmähwiese (65000-237-46146258) dar. Diese betroffene Biotopverbundfläche grenzt nicht direkt an weitere Flächen des ‚Biotopverbundes mittlerer Standorte‘, wird von diesen aber weiträumig umgeben.

Der Geltungsbereich wird vollumfänglich von Flächen des Biotopverbundes feuchter Standorte umgeben und schneidet kleinflächig dessen 500 m-Suchraum und 1000 m-Suchraum. Ein Eingriff in einen Suchraum kann generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion zwischen den Kernräumen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft führen, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Der betroffene 500 m - Suchraum wird durch die Erweiterung des Wellnessbereichs, welche lediglich einen kleinen Teil des Suchraums betrifft, in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, da um diesen Bereich herum genug Strukturen vorhanden sind, welche als Verbindungselemente zwischen den Kernräumen dienen können. Demnach ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>wenig geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wurde zunächst nicht erwartet. Zwar liegt der Untersuchungsraum angrenzend am Verbreitungsgebiet des Grünen Koboldmooses (<i>Buxbaumia viridis</i>, Anhang II der FFH-Richtlinie) und des Gelben Enzians (<i>Gentiana lutea</i>, Anhang V).</p> <p>Die bevorzugten Habitate dieser Pflanzen waren im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden, weshalb das Vorkommen dieser Art im Plangebiet und dessen Umgebung ausgeschlossen wird.</p> <p>Jedoch wurde bei der Schnellaufnahme der Wiesenflächen der Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>), eine besonders geschützte Pflanzenart, registriert.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.1).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und V FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	<p>nicht geeignet – Ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine größeren im Verbund gelegenen dichten Hecken und Gebüsche mit einem hohen Anteil an Früchte tragenden Gehölzen vorhanden sind, die ihr als Nahrungshabitat bzw. als Lebensraum dienen könnten. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund deren Verbreitung und Lebensraumsansprüchen auszuschließen.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	<p>potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als Lebensraum war gegeben. Die von Wald umgebene Landstraße sowie die Waldwege können als Leitlinien dienen. Es wurden zwei Transektbegehungen mit Aufzeichnungsgeräten sowie zwei mehrtägige stationäre Erfassungen durchgeführt.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.2).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	geeignet – Im Plangebiet befinden sich Bäume und Gebäude, welche Vögeln als Brutstätte dienen können. Es wurde eine standardisierte Brutrevierkartierung durchgeführt. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.3).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht auszuschließen. Die streng geschützten Arten Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wurden gemäß ihrer artspezifischen Verhaltensweisen nachgesucht. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.4).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte aufgrund der zwei im Geltungsbereich liegenden Fließgewässer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), die Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>), der Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) und der Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) wurden gemäß artspezifischer Verhaltensweisen nachgesucht. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.5).	besonders / streng geschützt, Anhang II, IV und V FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet – Planungsrelevante Evertibraten konnten im Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Gebiet liegt im Nachbarquadranten des Verbreitungsgebietes des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) und dessen Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) war vereinzelt im Plangebiet sowie im angrenzenden Grünland vorhanden. Die Schmetterlingsart wurde nach gängigen Methoden nachgesucht. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.6).	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL

4.1 Moose, Farn- und Blütenpflanzen (*Bryophyta*, *Pteridophyta* et *Spermatophyta*)

Es sind Vorkommen der planungsrelevanten Pflanzenarten Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*) und Gelber Enzian (*Gentiana lutea*) aus den Nachbar-Messtischblattquadranten bekannt.

Das Grüne Koboldmoos wächst meist vereinzelt und in wenigen Exemplaren in dauerhaft luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete auf stark zersetztem Holz, seltener auf saurem Humus mit einer bevorzugten Besiedelung von Nadelbäumen. Im Plangebiet selbst werden keine Bäume oder Strukturen im Zuge des Eingriffs entfernt, die dem Grünen Koboldmoos als Wuchsort dienen könnten. Dementsprechend ist mit keiner Betroffenheit dieser Art zu rechnen.

Mit dem Gelben Enzian kommt eine in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführte und in Deutschland als gefährdet (Rote Liste: 3) eingestufte Pflanzenart im Nachbarquadranten des Geltungsbereichs vor. Als typische Gebirgspflanze gedeiht diese Pflanzenart auf sonnigen bis halbschattigen Weiden, Magerwiesen und lichten Wäldern höherer Lagen. Auch Niedermoore werden als Standorte besiedelt. Gelber Enzian ist ein Frischezeiger (Ellenberg Feuchtezahl 5) und weist auf stark wechselnde Feuchte hin. Auf den Flächen des Plangebietes und in dessen Umgebung konnte diese auffällige Pflanze jedoch nicht dokumentiert werden. Ein Vorkommen wird daher zur Zeit ausgeschlossen.

Es wurden keine Farn- und Blütenpflanzen der FFH-Anhänge festgestellt. Jedoch wurden im nördlichen, nicht vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teil der Wiesenfläche Vorkommen des Knöllchen-Steinbrechs (*Saxifraga granulata*) registriert. Im überplanten Bereich der Wiese wurden lediglich vereinzelte Exemplare des nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1) ‚besonders geschützten‘ Knöllchen-Steinbrechs beobachtet (Abb. 15). Für diese Art gilt das Zugriffsverbot. Die Exemplare des Knöllchen-Steinbrech sind daher vor dem Abräumen des Baufeldes zu einem geeigneten Zeitpunkt (~~Frühjahr~~ nach der Abblüte) fachgerecht zu entnehmen und an einen geeigneten Standort mit örtlichem Bezug zu versetzen. Anbieten würde sich hierfür eine Verdichtung der bereits bestehenden Knöllchen-Stein-



Abb. 15: blühender Knöllchen-Steinbrech, aufgenommen am 12.05.2023

brechbestände in den Umgebungsflächen außerhalb des Eingriffsbereichs. Diese befinden sich auf Flurstück 152/1 der Gemarkung 4405 (Kälberbronn) und stellen eine Wiesenfläche dar. Die Umsiedlung bzw. die Standortwahl ist von einer fachlich geeigneten Person durchzuführen und mit der UNB abzustimmen.

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie weiteren Untersuchungsergebnissen in diesem Bereich von Pfalzgrafenweiler wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.
Für den Knöllchen-Steinbrech gilt das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

4.2 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7417 SW stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegt der LUBW für das Messtischblatt-Viertel ein jüngerer Nachweis (●) von einer Fledermausart und ältere Nachweise (○) von vier Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7417 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{3 4} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹¹	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	NQ	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NQ	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	○ (1990-2000)	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	○ (1990-2000)	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	○ (1990-2000)	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ	i	IV	+	-	+	?	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	○ (1990-2000)	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NQ	1	IV	+	?	-	-	-
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7417 SW

2: stark gefährdet

3: gefährdet

i: gefährdete wandernde Tierart

FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier

2 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

3 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

4 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7417 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

4.2.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.2.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierpotenzial: Im Untersuchungsgebiet befinden sich im angrenzenden Wald, an wenigen Einzelbäumen und in den Bestandsgebäuden im Plangebiet Strukturen, die Fledermäusen potenziell als Quartier dienen können. Durch das Planvorhaben findet kein Eingriff in Gebäude oder Gehölze statt, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Von einer Beeinträchtigung ist daher nicht auszugehen.

Nahrungs-/Jagdhabitat: Das Gebiet kommt als (Teil-)Jagd- und Nahrungshabitat in Frage. Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion nicht ausschließt, was wiederum zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Eine übergeordnete Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat der lokalen Fledermauspopulation konnte vorab nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb des Geltungsbereichs eine Berg-Mähwiese liegt und sich im nördlichen Abschnitt des Plangebietes eine Wiesenfläche befindet. Allerdings weist der nicht überplante Teil der nördlichen Wiese eine vielfältige Ausstattung auf, sodass dieser neben dem überplanten Bereich ein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt. Neben diesen Flächen befinden sich weitere Grünlandflächen sowie Waldbestände in der Umgebung, welche als hochwertige Nahrungsflächen geeignet sind. Für einen Nachweis einer Nutzung als Jagd- und Nahrungshabitat wurde in zwei Nächten eine Transektbegehung, sowie zweimal mehrtägig eine stationäre Erfassung mit einem Ultraschalldetektor durchgeführt. Dabei wurden die Rufe mit dem Batcorder 3.1 (ecoObs GmbH, Nürnberg) digital aufgezeichnet. Gewonnene Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent (ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Die stationären Erfassungen fanden dabei an zwei verschiedenen Standorten mit für Fledermäuse potenziell relevanten Strukturen statt. Während dem Transekt wurden für Fledermäuse relevante Strukturen abgelaufen. Die Orte der stationären Erfassungen, die Transektstrecke sowie die Fledermausaktivität sind Abb. 16 und 17 zu entnehmen.

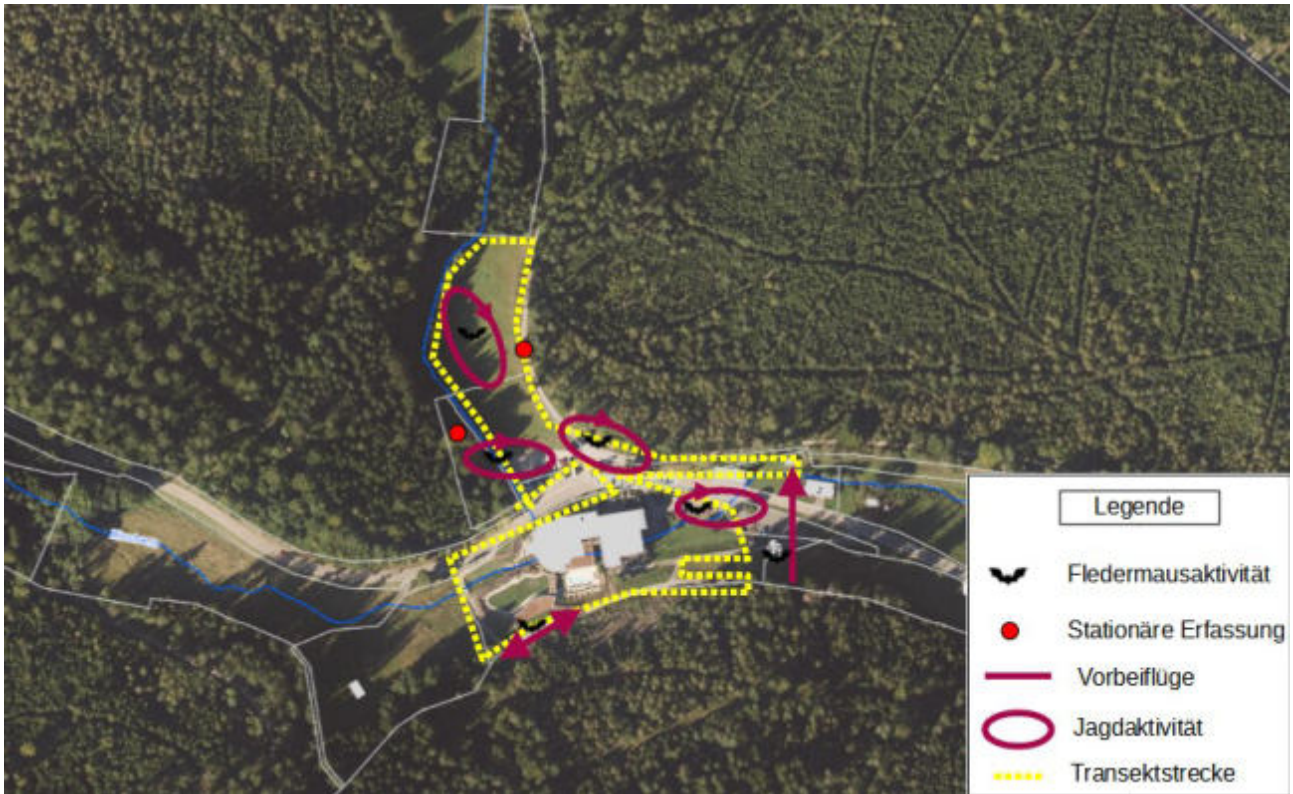


Abb. 16: Darstellung der beobachteten Fledermausaktivität (Symbol), der Standorte der Stationären Erfassungen (Stat.) und der Transekt-Route (gelb gestrichelt).

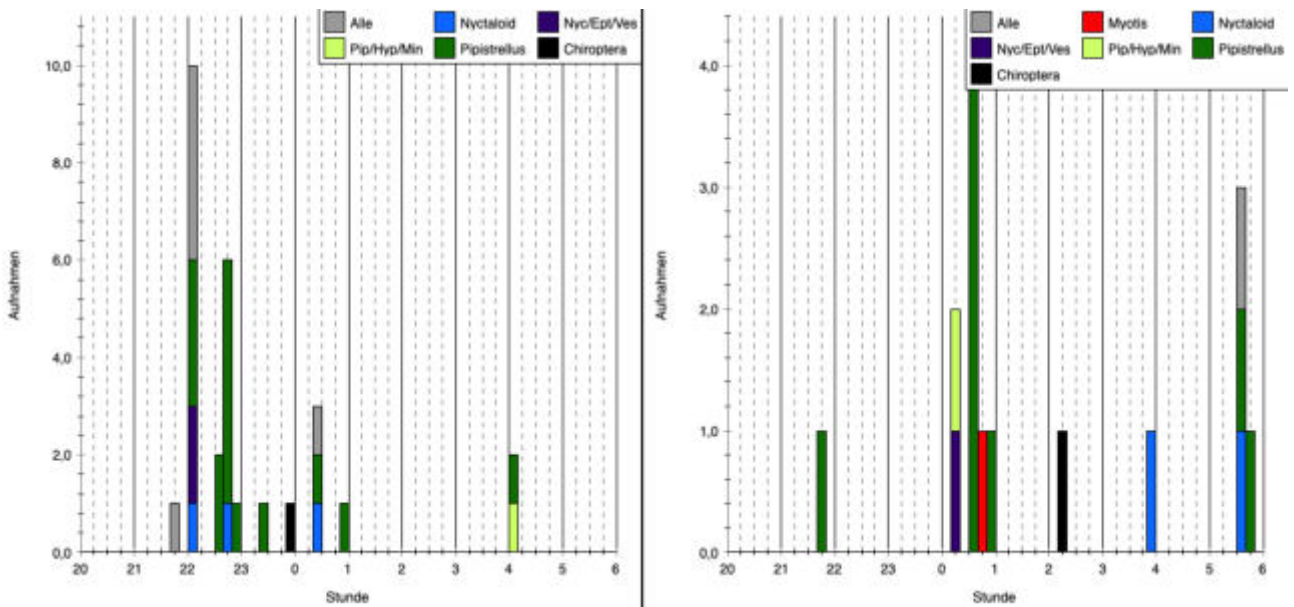


Abb. 17: Fledermausaktivität über die Nacht verteilt (links: stationäre Aufnahme am 01.06.2023, rechts: stationäre Aufnahme am 15.08.2023)

Generell war die Fledermausaktivität im Plangebiet und der direkten Umgebung eher gering. Es wurden sowohl von Zwergfledermäusen als auch von Individuen der Myotis-Gruppe Vorbeiflüge am südlichen und nördlichen Waldrand sowie Jagdaktivität auf Wiesen- und Parkplatzflächen im Plangebiet festgestellt. Die stationären Aufnahmen haben zudem vereinzelt Aktivität von Abendseglern aufgezeichnet.

Leitlinienfunktion und Transhabitat: Die Säume des Plangebietes könnten aufgrund der Lage an einer von Waldbeständen umgebenen Kreisstraße sowie angrenzenden Waldwegen als Flugkorridor von Fledermäusen genutzt werden, um beispielsweise die Nahrungshabitate in den umliegenden Waldbeständen oder Grünflächen zu erreichen.

Eine Beseitigung dieser Leitstrukturen bzw. die Erzeugung größerer Lücken kann somit zu Störungen des räumlich-funktionalen Habitatnetzes führen. Gegebenenfalls müssen längere Umwege geflogen werden, welche die Eignung der jeweiligen Teilhabitate mindern. Eine Entfernung von Leitstruktur-Elementen ist nicht vorgesehen und somit ist durch das Planvorhaben nicht von negativen Auswirkungen auf die Funktion als Transhabitat auszugehen.

Beleuchtungssituation: Darüber hinaus ist jedoch ein besonderes Augenmerk auf die kommende Beleuchtungssituation zu legen. Bei der nachgewiesenen Myotis-Gruppe (vermutlich Individuen der Bartfledermaus) handelt es sich um sensible Arten gegenüber Lichtemission. Um eine Nutzung der mageren Wiesenflächen und der Gehölzstrukturen auch für lichtempfindliche Fledermausarten zu gewährleisten, ist eine Beleuchtung/Ausleuchtung insbesondere Richtung der nördlichen Wiese am geplanten Wohnhaus zu unterlassen, sodass eine Beeinträchtigung des Jagdraums durch zusätzliche Beleuchtung ausgeschlossen werden kann. Es sind daher, wo notwendig, Beleuchtungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes können ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und nach einer zeitnah vorausgegangen Kontrolle vorhandener möglicher Quartierstrukturen durchgeführt werden, also nicht vom 01. März bis zum 31. Oktober. Es kommen innerhalb des derzeit vom Eingriff betroffenen Teils des Gelungsbereiches keine Strukturen vor, welche als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind. Sollten doch im weiteren Verlauf des Bauvorhabens Eingriffe in Gebäude oder für Fledermaus relevante Gehölze stattfinden, sind diese vor Eingriff auf Besatz zu kontrollieren.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

An dieser Stelle wird jedoch darauf hingewiesen, dass neueren Erfahrungsberichten zufolge ein Rückzug der

Fledermäuse in ihre Überwinterungsquartiere mit der derzeit beobachtbaren Klimaveränderung nicht mehr durchgehend der Regelfall ist. Da die derzeit bestehende Gesetzesgrundlage diesen Umstand noch nicht berücksichtigt, bleibt die oben genannte Schonzeit bestehen, es sind jedoch im Einzelfall angepasste Maßnahmen vor Beräumung oder Rodung notwendig. Hierzu zählt eine zeitnahe Kontrolle relevanter Strukturen vor deren Entfernung auf Fledermausbesatz.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- ✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.3 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft systematisch erfasst. Dies erfolgte durch sechs Begehungen während der Morgenstunden (Tab. 2: Nr. 2, 3, 4, 8, 9, 11) und zwei Begehungen in den Abendstunden (Tab. 2: Nr. 5, 12). Die Begehungen während der Morgenstunden fanden nicht bei jedem Termin zu optimalen Witterungsbedingungen statt, da das Frühjahr allgemein feucht, kalt und windig war. Da dennoch eine rege Gesangsaktivität der Vögel registriert werden konnte und sich das Artenspektrum im Vergleich zu Begehung unter besseren Bedingungen nicht signifikant unterschied, wir dennoch davon ausgegangen, die Bandbreite der lokalen Avifauna erfasst zu haben. Dieses Untersuchungsgebiet stellte sich zudem gegenüber nahegelegenen Gebieten durch die Lage im Wald als recht kühl dar.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt. Diese Vogelarten werden aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) einer Einzelbetrachtung unterzogen. Diese erfolgt im gegebenen Fall im Anschluss an die nachfolgende Tabelle.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁵	Gilde	Status ⁶	RL BW ⁷	§	Trend
(1)	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BvU	*	§	+1
(2)	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	NG, Bv	*	§	-1
(3)	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BvU	*	§	+1
(4)	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	!	BvU	3	§	-2
(5)	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	Bv	*	§	-1
(6)	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	h	BvU	*	§	0
(7)	Dohle	<i>Coleus monedula</i>	D	h/n, g	NG	*	§	+2
(8)	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	zw	NG	*	§	0
(9)	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	NG	*	§	+1
(10)	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	h/n	BvU	*	§	0
(11)	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	zw	DZ	*	§	0
(12)	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	h/n, h	Bv	*	§	0
(13)	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	zw	NG	*	§	0
(14)	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	h/n	BvU	V	§	-1
(15)	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BvU	*	§	0
(16)	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	h	BvU	*	§	0
(17)	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	Bv	*	§	0
(18)	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	Bv	V	§	-1
(19)	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	zw	NG	*	§	0
(20)	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	h	BvU	*	§	0
(21)	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BvU	*	§	0
(22)	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	zw	BmU	*	§	+2
(23)	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	ÜF	V	§	-1
(24)	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	NG	*	§§	0
(25)	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BvU	*	§	+1
(26)	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	BmU	*	§	0
(27)	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	BvU	*	§	+2
(28)	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	BvU	*	§	0
(29)	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	zw	NG	*	§	0
(30)	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	!	BvU	*	§§	0

5 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

7 Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status	RL BW	§	Trend
[31]	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	zw	NG	*	§	-1
[32]	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	zw	BvU	*	§	0
[33]	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	!	DZ	*	§§	0
[34]	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	NG	*	§	0
[35]	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BvU	*	§	-1
[36]	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	b	ÜF	V	§	-1
[37]	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	h	BvU	*	§	-1
[38]	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	NG	V	§§	0
[39]	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	NG	*	§	-2
[40]	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	zw	BvU	*	§	-1
[41]	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	BvU	*	§	0
[42]	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BvU	*	§	0
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).							
b : Bodenbrüter g : Gebäudebrüter h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter h : Höhlenbrüter zw : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter								
Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich				BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich				
BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich				DZ = Durchzügler				
NG = Nahrungsgast				ÜF = Überflug				
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs								
* = ungefährdet				V = Arten der Vorwarnliste				
3 = gefährdet								
§: Gesetzlicher Schutzstatus								
§ = besonders geschützt				§§ = streng geschützt				
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)								
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %				0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %				
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %				-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %				
				+2 = Bestandszunahme größer als 50 %				



Europäische Brutvogelarten

Orange Circle: Bundes- und/oder landesweit gefährdete Arten

		RL BW	RL D
Hä	Bluthänfling	3	3
Yellow Circle: Arten der bundes- und/oder landesweiten Vorwarnliste			
Gs	Gartenrotschwanz	V	*
H	Goldammer	V	*
White Circle: Bundes- und landesweit ungefährdete Arten			
Ba	Bachstelze	*	*
B	Buchfink	*	*
Ge	Gebirgsstelze	*	*
Hr	Hausrotschwanz	*	*

Abb. 18: Revierzentren der Brutvogelarten im Geltungsbereich (rot gestrichelt) sowie landesweit gefährdete oder auf der Vorwarnliste geführte Arten im Geltungsbereich und dessen direkter Umgebung.

4.3.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 42 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten sowie der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder zu finden.

Als landesweit ‚gefährdet‘ gilt der Bluthänfling (BvU). Auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) stehen Grauschnäpper (BvU), Haussperling (Bv), Mauersegler (ÜF), Stockente (ÜF) und Turmfalke (NG). Als bundesweit ‚gefährdet‘ ist der Star (NG) eingestuft.

Als ‚streng geschützte‘ Arten gelten Mäusebussard (NG), Schwarzspecht (BvU), Sperber (DZ) und Turmfalke (NG). Die Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dieser Taxa befinden sich im Anhang dieses Gutachtens.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Brutmöglichkeiten für verschiedene Gilden der Vögel (Höhlen, Nischen-, Zweig-, Boden- und Gebäudebrüter). Der Schwerpunkt der Vogelaktivität lag in den umgebenden Waldbereichen. Dabei ist bei den im Plangebiet liegenden Waldflächen eine Niederwaldnutzung geplant, welche die Arten nicht beeinträchtigt. In den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Waldflächen ist kein Eingriff geplant. Die meisten vorgefundenen Brutvögel sind typische Vertreter der Waldarten.

Der **Bluthänfling** nutzt Strukturen der halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen als Lebensraum. Der Bluthänfling legt sein Nest in dichtem Gehölz an. Dies können Hecken, Büsche aus Laub- und Nadelgehölzen sein. Selten sind dies auch Bodennester in Hochstaudenfluren, in Gras- oder Krautbeständen oder in Röhrichten. Seine Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und sonstige krautige Saumbereiche. Er war mit einem möglichen Brutpaar im Bereich des südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldrandes vertreten. Dieses Brutpaar wurde mehrfach auf dem Dach des Hotelgebäudes gesichtet sowie von dem südlichen Waldrand singend gehört. Die zwei großen, südlich am Hotelgebäude stehenden Nadelbäume wurden als Sitzwarten, unter anderem von den Bluthänflingen, genutzt. Das verortete Revierzentrum weist bereits jüngere Gehölze auf und dies soll mit einer im Bebauungsplan festgesetzten Niederwaldnutzung in diesem Bereich bestehen bleiben. Damit bleiben für den Bluthänfling geeignete Lebensraumbedingungen erhalten.

Da bereits eine gewisse Störung durch die anthropogene Nutzung der Außenanlage des Hotels vorhanden ist und durch die Erweiterung der Hotelanlage keine erheblich höherer Störung zu erwarten ist, ist mit keiner Verdrängung des Brutpaares zu rechnen.

Der **Grauschnäpper** besiedelt sowohl Parkanlagen und Gärten in menschlichen Siedlungen als auch Streuobstwiesen und lichte Baumbestände in Alleen, Laub- und Nadelwäldern. Als Halbhöhlenbrüter legt er sein Nest in künstlichen Strukturen und natürlichen Strukturen wie ausgefaulten Astlöchern, Rindenspalten oder Astquirlen an. Zudem werden freistehende Nester in Büschen angelegt sowie alte Nester von Amseln oder

Buchfinken genutzt. Zur Nahrungssuche benötigt der Grauschnäpper in der Umgebung liegende Wiesen- und Weidegebiete. Er saß mehrfach in einem hochgewachsenen Nadelbaum, westlich an den Geltungsbereich angrenzend. Dort wurde er singend gehört. In sein Revierzentrum findet kein Eingriff statt und das entstehende Gebäude befindet sich nicht in dessen direkter Umgebung. Da diese Art trotz der Bauarbeiten (Baumrodungen und Entfernung der Wurzeln) an dem angrenzenden Waldrand sehr aktiv war, ist mit dem Bau des Gebäudes (lediglich temporär erhöhte Störung) nicht mit einer Verdrängung dieser Art zu rechnen.

Der **Haussperling** ist ein Kulturfolger, welcher sowohl in dörflichen als auch in städtischen Siedlungen zu finden ist. Diese Art kommt insbesondere in von Bebauung geprägten Bereichen vor (Innenstadt, Wohnblockbebauung, Gartenstadt, Gewerbe und Industriegebiete). In Grünanlagen ist der Haussperling zu finden, wenn diese Bereiche Gebäude aufweisen. In der offenen Landschaft kann die Art an Einzelgebäuden vorkommen, gelegentlich auch an Fels- und Erdwänden. Für den Haussperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Samen und Insekten zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung, außerdem ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen an Gebäuden (Höhlen und Nischen) essenziell. Er wurde bei mehreren Begehungen rufend und auf dem Hotelgebäude sitzend beobachtet sowie bei der Nahrungssuche auf dem Wanderparkplatz gesichtet. Dementsprechend wurde ihm ein Revierzentrum am Gebäude zugeschrieben.

Der **Schwarzspecht** besiedelt großflächige Misch- und Nadelwälder mit ausreichend großem Altholzanteil von wenigstens 80-100 jährigen Buchen, Tannen oder Waldkiefern sowie strukturreiche Waldbestände mit entsprechenden Altholzinseln. Er zimmert sich seine Bruthöhle in Bäumen selber. Er wurde mehrfach im Waldbereich nordöstlich des Plangebietes sowie vereinzelt in anderen Waldbereichen rufend und trommelnd gehört. Demnach wird eine Brut im außerhalb des Geltungsbereich liegendem Waldbereich vermutet. Durch die nach Abschluss der Bauarbeiten nur wenig erhöhte Störung und dem nicht vorhandenen Eingriff in das Revierzentrum sowie die direkte Umgebung, wird mit keiner Beeinträchtigung des Schwarzspechtes gerechnet.

Die auf der Vorwarnliste stehenden Arten **Mauersegler** und **Stockente** sowie der streng geschützte **Sperber** wurden lediglich bei einer Begehung registriert. Dabei wurden Mauersegler und Stockente im Überflug gesichtet und der Sperber in weiterer Entfernung aus dem nördlich gelegenen Waldbereich gehört. Dem Sperber wird somit der Status des Durchzüglers zugeteilt. Demnach wird eine Brut in der näheren Umgebung und somit eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen.

Es wurden im Geltungsbereich am Hotelgebäude neben dem Haussperling auch Revierzentren für **Bachstelze** und **Hausrotschwanz** beobachtet. Beide Arten sind Halbhöhlen-/Nischenbrüter. Die Bachstelze besiedelt ein breites Habitatspektrum, darunter auch Siedlungsbereiche und gewerbliche Industriestandorte. Die Nester werden bevorzugt an Gebäuden und Bauwerken errichtet. Ein Individuum konnte mehrfach auf dem Dach des Hotelgebäudes beobachtet werden, weshalb von einem Brutrevier am Gebäude ausgegangen wird.

Der Hausrotschwanz ist eine häufige Art innerhalb des menschlichen Siedlungsraumes und in Wohn- und Gewerbegebieten aller Art anzutreffen. Ebenso kommt er außerhalb geschlossener Siedlungen an Einzelgebäuden vor. Als Brutplätze werden Gebäude aller Art genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und Stellen mit kurzrasiger Vegetation.

Der Hausrotschwanz wurde häufig singend auf dem Dach des Hotelgebäudes beobachtet sowie bei der Nahrungssuche auf den Grünland- und Schotterflächen um das Hotelgelände. Ein Nistplatz wird am Hotelgebäude vermutet.

Die **Gebirgsstelze** besiedelt bevorzugt Lebensräume mit schnell fließendem, klarem Gewässer, welches beispielsweise durch Wald beschattet ist. Wichtig sind aus dem Wasser ragende Steine oder Steiufer mit größerem Schotter. Als Neststandort werden am Wasser oder in Gewässernähe liegende Nischen oder Spalten in Felsen, Erde, Mauern oder Brücken gewählt. Als Nahrungsfläche dienen umgebende Wiesen- und Ackerflächen. Der Gebirgsstelze wurde ein Revierzentrum am Zinsbach an der östlichen Plangebietsgrenze zugeschrieben. Auf dem dort befindlichen Gebäude wurde diese Art mehrfach rufend gehört und auf dem Dach gesichtet. Zudem wurde sie bei Begehungen tagsüber auf dem Dach des Hotelgebäudes gesichtet. Innerhalb des Revierzentrums bestehen Brutmöglichkeiten in den Nischen der am Fließgewässer befindlichen Steinmauer.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde eine Brut von Zweigbrütern (**Buchfink**) vermutet. Der Nistplatz befindet sich vermutlich in einem zur unbelaubten Zeit registrierten Zweignest in einem Strauch am Hotelparkplatz. Durch das Planvorhaben ist der Verlust dieses Brutplatzes nicht auszuschließen. Jedoch befinden sich in der direkten Umgebung weitere Gehölze, die als Brutplatz genutzt werden können. Weitere Brutplätze von Zweigbrütern befinden sich in der direkten oder weiter entfernten Umgebung des Plangebietes. Es wurden **Singdrossel** und **Ringeltaube** mit Nistmaterial in die umgebenden Waldbestände fliegend gesichtet. Weiteren Arten wurden ebenfalls Bruten in der Umgebung zugeschrieben. Für die wenig störempfindlichen, typischen Waldarten wird keine Beeinträchtigung erwartet, da ihre Brutplätze bestehen bleiben und durch den Neubau eines Wohngebäudes der derzeitige Störpegel nur unwesentlich erhöht wird, da bereits derzeit Lieferanten, Mitarbeiter und Gäste das Plangebiet regelmäßig nutzen und zudem die umgebenden Waldwege durch Spaziergänger und Hunde betreten werden.



Abb. 19: Stieglitz als Zweigbrüter mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet

Auch diese Brutplätze werden überplant. Jedoch bietet die Umgebung mit weiteren Einzelbäumen sowie einem ausgedehnten Waldbestand eine Vielzahl von alternativen Brutplätzen, so dass nicht von einer erheblichen Betroffenheit von Vogelartenarten aus dieser Gilde auszugehen ist.

Die Wiesenflächen im Plangebiet stellen durch die regelmäßige Störung durch Bewirtschaftung und anthropogene Nutzung (Betreten durch Menschen und Hunde) keinen geeigneten Brutplatz dar, werden jedoch regelmäßig von der lokalen Avifauna als Nahrungsfläche genutzt. Besonders häufig anzutreffen waren, Bachstelze, Amsel, Wacholderdrossel, Singdrossel und Hausrotschwanz. Zudem wurden die streng geschützten Arten **Mäusebussard** und **Turmfalke** als



Abb. 20: Singdrossel als Nahrungsgast auf der Wiesenfläche

Nahrungsgäste gesichtet. Eine Aufwertung der Wiesenflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs sowie angrenzende Grünlandflächen sichern ein insektenreiches Nahrungsangebot für die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten.

Zur Unterstützung der im Geltungsbereich brütenden Vogelarten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling wird die Anbringung geeigneter Nistkästen empfohlen. Die sind folgendermaßen zu pflegen: Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Nistkästen in einer Höhe von mindestens 3 m und sicher vor Räufern und vor Zugluft geschützt aufzuhängen sind. Ein freier Anflug und die Nähe zu geeigneten Nahrungshabitaten (< 300 m) muss ebenfalls gewährleistet sein. Zudem sollten die Kästen mit einer bevorzugten Ausrichtung nach Osten oder Südosten aufgehängt werden. Eine Ausrichtung des Einflugslochs in Richtung Westen (Wetterseite) oder Süden (starke Sonneneinstrahlung) ist zu vermeiden. Um das Eindringen von Regen zu unterbinden, sollten die Kästen niemals nach hinten geneigt, sondern allenfalls leicht nach vorn überhängend angebracht werden. Eine regelmäßige, jährliche Reinigung der ausgebrachten Ersatzkästen von Altnestern und Parasiten, sowie die Wartung der Kästen erhöht dabei die Annahmewahrscheinlichkeit und gewährleistet die langfristige Sicherung geeigneter Brutplätze.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde der Brutverdacht für fünf Brutpaare ausgesprochen. Derzeit ist lediglich ein Eingriff in den möglichen Brutplatz eines Buchfinkenpaares geplant. Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes (also keine Rodung vom 01. März bis zum 30. September) kann eine Schädigung dieser Art vermieden werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten, da keine erheblich erhöhte Störung zu erwarten ist.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4.4.1 Ökologie von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die beiden genannten Reptilienarten sind sehr wärmeliebend. Sie benötigen ein Habitatmosaik aus Plätzen zum Sonnen um eine geeignete Körpertemperatur für ihre Aktivitäten zu erreichen, Verstecke um sich bei heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen und Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage. Zudem benötigt die Zauneidechse ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten und die Schlingnatter an Reptilien.

Zur Ökologie der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmebegünstigte Regionen mit Obstbau- oder Weinbauklima; • niedrig bewachsene Böschungen, Bahndämme und Hänge, Trockenmauern, Steinriegel, Felsen und Waldsäume; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Halden und Abbaustätten; • Benötigt ein Mosaik aus exponierten Lagen und schattigen Verstecken.
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Erscheint aus dem Winterquartier ab Mitte März bis Anfang April; • Tagaktiv, Jagd auf Reptilien ist arttypisch; • Thermoregulation mit Exposition in den Morgenstunden; • Äußerst verborgene Lebensweise.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife frühestens im 3. Jahr; • Paarungszeit von Ende April bis Anfang Juni; • Ovovivipare Art nach 4 – 5 Monaten Tragzeit mit 3 – 8 (-19) voll entwickelten Jungtieren ab Ende August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte Oktober bis Anfang November, teilweise gesellig; • Quartiere sind Nagerbauten, Felsspalten, Höhlen und frostfreie Erdspalten.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen verbreitet und eher selten.

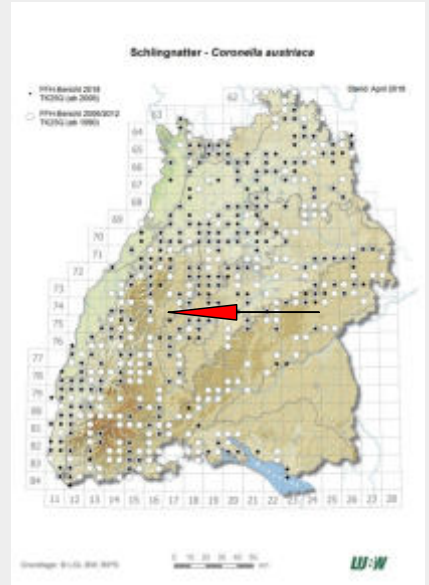


Abb. 21: Verbreitung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen und Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstuben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

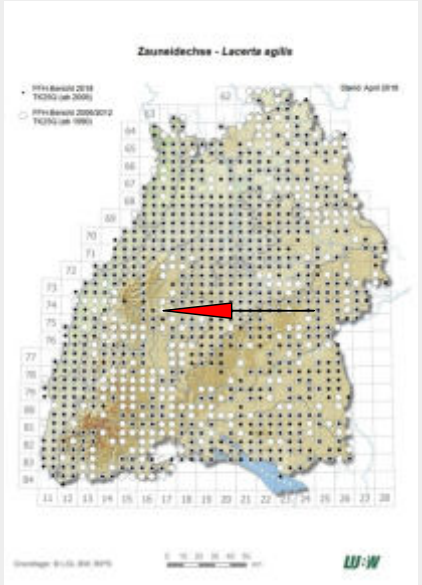


Abb. 22: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

4.4.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Im Plangebiet kommen einige für Zauneidechsen und möglicherweise Schlingnatter geeignete Habitatstrukturen vor. Dort sind einerseits die Böschungsbereiche am Hotelgelände selbst sowie an der gegenüberliegenden Straßenseite zu nennen, andererseits die Trockenmauern im Wellnessbereich und der vor der nördlichen Wiese gelegene Parkplatz mit Holzscheiteln, Steinen und gerodetem Waldrand. Trotz intensiver Nachsuche konnten bei keiner der Begehungen Zauneidechsen oder Schlingnatter bei Sichtbeobachtungen oder Kontrolle der natürlichen Verstecke erfasst werden.

Begründet werden kann dies mit den Begebenheiten der Umgebung und der Lage des Plangebietes. Die Hotelanlage liegt auf abgeschiedenen Freiflächen, die erst durch Rodung entstanden sind. Eine direkte Verbindung zu weiteren für Zauneidechse oder Schlingnatter geeigneten Habitaten besteht nicht, was eine Einwanderung über Transhabitate erschwert. Hinzu kommt die kühle Lage des Gebietes in einem waldumgebenen Bachtal und die regelmäßige Nutzung und Pflege durch Menschen (gärtnerisch intensiv gepflegte Hotelanlage, Befahrung etc.). Somit hat sich nach bisherigen Untersuchungsergebnissen trotz Vorhandensein geeigneter Habitatelemente keine Zauneidechsen- oder Schlingnatter-Population in dem Areal angesiedelt. Ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter wird im Geltungsbereich derzeit ausgeschlossen.

- ✓ Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

4.5 Amphibien (*Amphibia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Im Messtischblattquadranten sind keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten bekannt, lediglich aus dem Jahr 2006 datierte Vorkommen sowie Vorkommen aus dem Nachbarquadranten sind verzeichnet.

Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁹

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	-	-	-	-	-
!	X	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	+	-	-	-	-
!	X	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	+	-	-	-	-
!	X	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	+	-	-	-	-
!	?	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	-	-	-	-
X	X	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	-	-	-	-
X	X	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	+	?	+	+	+
X	X	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	-	-	-	-	-
X	X	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	+	+	+	+	+
X	X	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	+	+	+	+	+
X	X	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	-	-	-	-

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

⁹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Durch das Plangebiet verlaufen zwei Fließgewässer, der Zinsbach in Ost-West-Richtung und der Stockwiesenbach in Nord-Süd-Richtung (Abb. 23).



Abb. 23: Links und mittig: Zinsbach westlich und östlich des Hotelgeländes, rechts: ausgetrockneter Stockwiesenbach

Das Plangebiet wird von zwei Fließgewässern durchzogen, welche schnellfließend sind. Der Zinsbach ist ganzjährig wasserführend, während der Stockwiesenbach saisonal wasserführend ist. Des Weiteren befindet sich auf dem Hotelgelände ein mit Fischen besetzter Zierteich. Im Rahmen des Planvorhabens findet in die Gewässer kein Eingriff statt. Als Laichgewässer für Amphibien eignet sich der Zierteich nicht, da sich dort mit den Fisch Prädatoren der Amphibien befinden. Die Fließgewässer eignen sich für den Laubfrosch nicht als Laichgewässer, da diese schnellfließend und nicht ausreichend besonnt sind. Für Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte eignen sich die Fließgewässer aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit und des Fehlens von Vegetation nicht als Laichgewässer. Eine Nutzung des Plangebietes als Wanderroute wurde durch artspezifische Nachsuche überprüft, da das Plangebiet als Feuchthabitat einen geeigneten Sommerlebensraum für Amphibien darstellen könnte. Bei der Nachsuche wurden keine Amphibien vorgefunden. Eine Gefährdung wird somit ausgeschlossen.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4.6 Wirbellose (Evertabrata)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Evertabraten war aufgrund der Verbreitung und der Habitatansprüche lediglich für Schmetterlingsarten nicht auszuschließen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Vertreter dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 10: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand)¹⁰.

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
X	X	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
X	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
!	?	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
X	X	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
X	X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

¹⁰ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Durch das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes auf der nördlichen Wiesenfläche, welcher die Raupenfuterpflanze des im Verbreitungsgebiet vorkommenden Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings ist, wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling artspezifisch nachgesucht. Dabei wurde keine planungsrelevante Art vorgefunden, jedoch folgende Arten: Brauner Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Kohlweißling (*Pieris spec.*), Komma-Dickkopffalter (*Hesperia comma*), Perlmutterfalter (*Argynnis spec.*), Tagpfauenauge (*Aglais io*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Trauermantel (*Nymphalis antiopa*) und Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*).

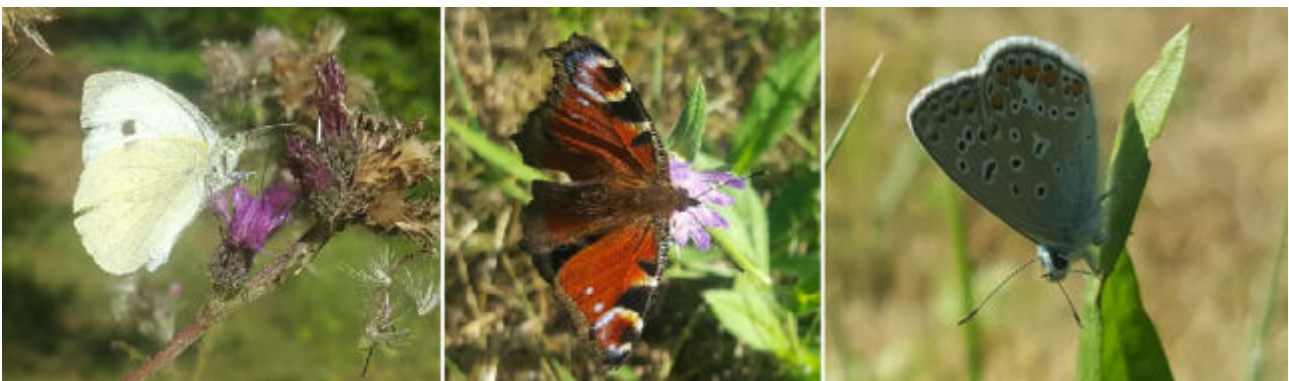


Abb. 24: Kohlweißling, Tagpfauenauge und Hauhechel-Bläuling

Auch wenn keine planungsrelevante Art vorgefunden wurden, wurden mit dem Kleinen Schillerfalter und dem Trauermantel zwei bundesweit auf der Vorwarnliste stehende Schmetterlingsarten im Untersuchungsgebiet vorgefunden. Der Kleine Schillerfalter wurde auf dem Wanderparkplatz im Plangebiet und der Trauermantel an der Vegetation am ausgetrockneten Stockwiesenbach an der Wiesenfläche beobachtet. Der Kleine Schillerfalter kommt in Waldbereichen vor, als Wirtspflanzen dienen vor allem Pappeln (*Populus spec.*). Da durch das Bauvorhaben nur ein kleiner Bestandteil des Waldes in Form von Waldumwandlung in Niederaldnutzung zur Wahrung des Gebäudeabstandes betroffen ist, ist damit zu rechnen, dass bestehende Pappelvorkommen für die Falterart erhalten bleiben. Der Trauermantel ist vor allem in lichten, offenen Laubwäldern, dort bevorzugt an Rändern und Wegen zu finden. Als Nahrungspflanzen der Raupen dienen Birken (*Betula spec.*) und Salweiden (*Salix caprea*). Da kein Eingriff an Bäume an der Wiesenfläche geplant ist und sich in der Umgebung Birken und Weiden befinden, ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Art zu rechnen.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 11: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		betroffen	• Lebensraumverlust des Knöllchen-Steinbrech auf der nördlichen Wiesenfläche durch Flächenversiegelung
Vögel		betroffen	• Verlust eines Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	• Verlust eines Teil-Jagdhabitats für Fledermausarten durch Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige **Gehölzrodungen** und Abbrucharbeiten ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig. Bei Vorhandensein von möglicherweise als Quartier genutzten Höhlen- und Spaltenstrukturen ist zeitnah vor der Rodung eine Kontrolle auf möglichen Fledermausbesatz vorzunehmen.
- Baustelleneinrichtungen sowie Abstellmöglichkeiten für Maschinen, Baufahrzeuge und Baustoffe sind zum Schutz der umliegenden Grünlandflächen, Gehölzbestände und Biotope auf bereits versiegelten Flächen zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist in jedem Fall darauf zu achten, dass das Betreten und Abstellen von jeglichen Materialien auf dem vom Bauvorhaben ausgenommenen Anteil der ausgewiesenen FFH-Mähwiese vermieden wird. Dieser ist vor Befahrung und Betretung mittels Flatterband oder einem Bauzaun abzugrenzen und zu schützen.
- Die **Beleuchtung** ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv->

[bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin](https://www.bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin).

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.

5.1.2 CEF-Maßnahmen:

- Durch die Beanspruchung von einer FFH-Mähwiesenfläche der Gesamtbewertung B von insgesamt 340 m² kommt es zu einem Verstoß gegen §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz. Die Wiesen müssen deshalb an anderer Stelle im 1:1 (gleichwertig und flächengleich) wieder hergestellt werden. Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden unter anderem die Berg-Mähwiesen (FFH-LRT 6520) in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen. Bei einem Eingriff in eine geschützte Biotopfläche ist daher ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Ausschließlich nach Gewährung des Antrags ist ein Eingriff möglich. Als Ausgleichsfläche eignet sich der nicht überplante Teil des Flurstücks 152/20 der Gemarkung 4405 (Kälberbronn), welcher derzeit eine artenreiche Fettwiese darstellt, durch das Vorkommen von Magerkeitszeigern aber das Potenzial zur Entwicklung einer Magerwiese bietet. Dieser nicht überplante Teil beinhaltet ca. 600 m².
- Die im Eingriffsbereich vorkommenden Exemplare des Knöllchen-Steinbrech sind vor dem Beräumen des Baufeldes zu einem geeigneten Zeitpunkt (~~Frühjahr~~ nach der Abblüte) fachgerecht zu entnehmen und an einen geeigneten Standort mit örtlichem Bezug zu versetzen. Anbieten würde sich hierfür eine Verdichtung der bereits bestehenden Knöllchen-Steinbrechbestände in den Umgebungsflächen außerhalb des Eingriffsbereichs auf dem Flurstück 152/1 der Gemarkung 4405 (Kälberbronn). Die Umsiedlung sowie die Standortwahl ist von einer fachlich geeigneten Person durchzuführen und mit der UNB abzustimmen.

5.1.3 Anregungen

- Zur Unterstützung der lokalen Population der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung brütenden Vogelarten, wird die Anbringung von Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz) und für Höhlenbrüter (Haussperling, Meisen) empfohlen. Dafür eignen sich zum Beispiel für Halbhöhlenbrüter die Halbhöhle Typ 2H (Firma Schwegler) und für Höhlenbrüter die Nisthöhle 1B (Fluglochweite 32 mm, Firma Schwegler). Die Pflege der Nistkästen ist Kap. 4.3 zu entnehmen.
- Die Anbringung von Nistkästen für den Haussperling für die am Gebäude brütende Population wird empfohlen. Dafür eignet sich beispielsweise die Nisthöhle 1B (Fluglochweite 32 mm, Firma Schwegler).

II Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [2] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [4] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [5] DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [6] EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [7] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [8] GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg. 485 S.
- [9] GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.
- [10] GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275.
- [11] HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- [12] HÄNEL, K. & RECK, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- [13] HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.
- [14] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [15] KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- [16] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- [17] MÜLLER-KRÖEHLING, S. ET AL. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Freising.
- [18] NLWKN (2012): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand November 2011. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz.
- [19] OBB StMI (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand: 03/2011). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.
- [20] PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [21] PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- [22] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [23] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [24] RECK, H. ET AL. (2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweiten kohärenten Grobkonzeptes (Initialskizze). Bundesamt für Naturschutz Deutscher Jagdverband. Kiel, Kassel, Leipzig, Bonn.

- [25] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [26] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.
- [27] SCHNITZER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).
- [28] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse

- [29] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN SÄUGETIERE IN BADEN-WÜRTTEMBERG. – IN: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG.) (2003): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS, Bd. 1, 263-272. – EUGEN ULMER GMBH & Co., STUTTGART, DEUTSCHLAND.
- [30] MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYSZUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALIK, V. & ZIMA, J. (1999): THE ATLAS OF EUROPEAN MAMMALS. – LONDON (ACADEMIC PRESS), 496 S.
- [31] MEINIG, H. (2005b): NAGETIERE (*RODENTIA*) – ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ERFASSUNG DER NAGETIERE. IN A. DOERPINGHAUS ET AL. METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE. NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 20, 373 S
- [32] MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *MUSCARDINUS AVELLANARIUS* (LINNAEUS, 1758). – IN: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.): DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND, BAND 2: WIRBELTIERE. – SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, 69/2, 693 S.
- [33] MEINIG, H. & BOYE, P. (2004b): *SPERMOPHILUS CITELLUS* (LINNAEUS, 1766). IN B. PETERSEN ET AL.. DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. BAND 2: WIRBELTIERE. BONN-BAD GODESBERG: SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ HEFT 69 / BAND 2, 618–620.
- [34] MEINIG, H. & BOYE, P. (2004a): *MUSTELA LUTREOLUS* (LINNAEUS, 1761). IN B. PETERSEN ET AL. DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. BAND 2: WIRBELTIERE. BONN-BAD GODESBERG: SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ HEFT 69 / BAND 2, 458–462.
- [35] LÖHRL, H. (1960): SÄUGETIERE ALS NISTHÖHLENBEWOHNER IN SÜDWESTDEUTSCHLAND MIT BEMERKUNGEN ÜBER IHRE BIOLOGIE. – Z. SÄUGETIERKUNDE 25: 66-73.
- [36] MÜLLER, U., STREIN, M. & SUCHANT, R. (2003): WILDTIERKORRIDORE IN BADEN-WÜRTTEMBERG. FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG. BERICHT FREIBURGER FORSTLICHE FORSCHUNG HEFT 48.
- [37] LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMELBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN SÄUGETIERE MECKLENBURG-VORPOMMERNS. – SCHWERIN (UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN), 31 S.
- [38] JENRICH, J., LÖHR, P.-W. & MÜLLER, F. (2010b): KLEINSÄUGER: KÖRPER- UND SCHÄDELMERKMALE, ÖKOLOGIE. BEITRÄGE ZUR NATURKUNDE IN OSTHESSEN, 47 (SUPPLEMENT 1).
- [39] HERRMANN, M. ET AL. (2010): BIOTOPVERBUND BRANDENBURG. TEIL WILDTIERKORRIDORE. MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG. POTSDAM.
- [40] GRIMMBERGER, E. (2014): DIE SÄUGETIERE DEUTSCHLANDS. BEOBACHTEN UND BESTIMMEN. QUELLE & MEYER VERLAG GMBH & Co., WIEBELSHEIM. 561 S.
- [41] BORKENHAGEN, P. (1993): ATLAS DER SÄUGETIERE SCHLESWIG-HOLSTEINS. – KIEL (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN), 131 S.
- [42] BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.
- [43] SCHULZE, W. (1986): Zum Vorkommen und zur Biologie von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.) und Siebenschläfer (*Glis glis* L.) in Vogelkästen im Südharz der DDR. – Säugetierkd. Inf. 2 (10): 341-348.
- [44] STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/I Nagetiere I. – Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft): 259-280.

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

- [45] ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- [46] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [47] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [48] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [49] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) – Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [50] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [51] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.

- [52] HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- [53] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
- [54] WEBER, K. (2010): Fledermaus-Management in FFH-Gebieten. LWF und LfU testen Netzfang-Methode für die Erfassung der Bechsteinfledermaus. LWF aktuell, 76 (2010), 20–22.

Vögel (Aves)

- [55] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola*, 19 (2005), 89–111.
- [56] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [57] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [58] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [59] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. *J. Ornithol.*, 117, 69 S.
- [60] BEZZEL E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- [61] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [62] DOER, D., J. MELTER & C. SUDFELDT (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. *Ber. Vogelschutz*, pp. 111–156.
- [63] ERZ, W. ET AL. (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. *Vogelwelt*, 69–78.
- [64] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- [65] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [66] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. *Apus*, 7, 145–239.
- [67] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- [68] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [69] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [70] HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- [71] HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- [72] HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- [73] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. *Ornith. Jh. Bad.-Württ.* 22: 172 S.
- [74] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- [75] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 44(8), 229–237.
- [76] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [77] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- [78] OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. *Vogelwelt*, 96, 148–158.
- [79] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. BERTHOLD, E. BEZZEL, & G. THIELCKE. *Praktische Vogelkunde*. Greven.
- [80] SCHERNER, E. R. (1977): Möglichkeiten und Grenzen ornithologischer Beiträge zur Landeskunde und Umweltforschung am Beispiel des Solling. Universität Göttingen.
- [81] SIKORA, L.G. (2009): Horstbaum- und Greifvogelerfassung in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Endbericht. NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- [82] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [83] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.
- [84] WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) & KREUZIGER, J., M. KORN & S. STÜBING (HGON) (2014): Rote Liste Der Bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (Stand Oktober 2011). Hessische Gesellschaft Für Ornithologie Und Naturschutz &

Staatliche Vogelschutzwarte Für Hessen Rheinland-Pfalz Und Saarland.

Reptilien (*Reptilia*)

- [85] WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): DIE ERMITTLUNG VON BESTANDSTRENDS BEI TIERARTEN DER FFH-RICHTLINIE: METHODISCHE VORSCHLÄGE ZU EINEM MONITORING AM BEISPIEL DER AMPHIBIEN-UND REPTILIENARTEN DER ANHÄNGE IV UND V. IN A. DOERPINGHAUS ET AL. METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE. NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 20, 422–449.
- [86] DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): REPTILIEN. IN: NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, KREISVERBAND ESSLINGEN (HRSG.): NATUR IM LANDKREIS ESSLINGEN. Bd. 2: 54 S.
- [87] GLANDT, D. (2011): GRUNDKURS AMPHIBIEN- UND REPTILIENBESTIMMUNG. WIEBELSHEIM. QUELLE & MEYER-VERLAG.
- [88] GÜNTHER, R. (1996): DIE AMPHIBIEN UND REPTILIEN DEUTSCHLANDS, JENA, STUTTGART, LÜBECK, ULM. GUSTAV FISCHER VERLAG.
- [89] HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): ERFASSUNG VON REPTILIEN – EINE ÜBERSICHT ÜBER DEN EINSATZ KÜNSTLICHER VERSTECKE (KV) UND DIE KOMBINATION MIT ANDEREN METHODEN. IN M. HACHTEL ET AL.. METHODEN DER FELDHERPETOLOGIE. ZEITSCHRIFT FÜR FELDHERPETOLOGIE. SUPPLEMENT 15, 85–134.
- [90] HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): METHODEN DER FELDHERPETOLOGIE. ZEITSCHRIFT FÜR FELDHERPETOLOGIE. SUPPLEMENT 15.
- [91] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): NATURSCHUTZRELEVANTE METHODEN DER FELDHERPETOLOGIE. RHEINBACH. MERTENSIELLA 7.
- [92] KORNDÖRFER, F. (1992): HINWEISE ZUR ERFASSUNG VON REPTILIEN. IN J. TRAUTNER. ARTEN- UND BIOTOPUSCHUTZ IN DER PLANUNG: METHODISCHE STANDARDS ZUR ERFASSUNG VON TIERARTENGRUPPEN [BVöL-TAGUNG BAD WURZACH, 9.-10.11.1991]. ÖKOLOGIE IN FORSCHUNG UND ANWENDUNG 5, 111–118.
- [93] WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ERFASSUNG DER KRIECHTIERE. IN A. DOERPINGHAUS ET AL. METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE. NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 20, 277–278.
- [94] MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): LURCHE (*Amphibia*) UND KRIECHTIERE (*Reptilia*) DER FFH-RICHTLINIE. IN B. PETERSEN ET AL. DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. BAND 2: WIRBELTIERE. BONN-BAD GODESBERG: SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ HEFT 69 / BAND 2, 7–197.
- [95] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). IN A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- [96] HACHTEL, M. (2005a): Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (LAURENTI, 1768). IN A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 279–284.
- [97] VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter – ein heimlicher Jäger. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft, 6, 151 S.

Amphibien (*Amphibia*)

- [98] BMVBW (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) – Ausgabe 2000 Bundesministerium für Verkehr Bau- und Wohnungswesen.
- [99] DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994a): Amphibien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 1: 105 S.
- [100] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- [101] GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Portrait. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 716 S.
- [102] GONSCHORREK, K. (2012): Die häufigsten Amphibienarten als Bioindikatoren. Natur in NRW, 12(3), 30–33.
- [103] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Ve
- [104] HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- [105] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [106] MEYER, F. (2004a): *Bufo viridis* (LAURENTI, 1768). IN B. PETERSEN ET AL.. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 51–58.
- [107] MEYER, F. (2004b): *Rana dalmatina*. IN B. PETERSEN ET AL.. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 136–143.
- [108] MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. IN B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- [109] MINTEN, M. & FARTMANN, T. (2001): Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und Gelbbauchunke (*Bombina orientalis*). IN T. FARTMANN ET AL. Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 234–243.
- [110] SCHLÜPMANN, M. & KUPFER, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. IN M. HACHTEL ET AL. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 7–84.
- [111] SCHMIDT, P. (2005): Kreuzkröte (*Bufo calamita*) (LAURENTI, 1768). IN A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 225–229.
- [112] SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. Laurenti Verlag.
- [113] SPECHT, D. (2009): Zur Erfassung von Kreuzkröten (*Bufo calamita*) mittels Schalltafeln auf einer Bodendeponie. IN M. HACHTEL ET AL. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 341–350.
- [114] THORALF, S. (2004b): *Hyla arborea*. IN B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 76–83.
- [115] WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. IN A. DOERPINGHAUS ET AL. Me-

thoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Wirbellose (*Evertebrata*)

- [116] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [117] BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- [118] CHMIDL, J. & BÜCHE, B. (2013): Die Rote Liste und Gesamtartenliste der Käfer (*Coleoptera*, exkl. Lauf- und Wasserkäfer) Deutschlands im Überblick (Stand Sept. 2011). Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4).
- [119] TRAUTNER, J. & FRITZE, M.-A. (1999): Laufkäfer. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Nürnberg. Veröffentlichungen der VUBD, 184–195.
- [120] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [121] DREWS, M. (2003b): *Euplagia quadripunctaria* (PODA, 1761). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [122] DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [123] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [124] HERMANN, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
- [125] HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
- [126] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- [127] LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [128] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [129] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.
- [130] COLLING, M. (1992): Muscheln und Schnecken. Einführung in die Untersuchungsmethodik. In J. Trautner: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- [131] COLLING, M. (2001): Weichtiere (*Mollusca*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 394–411.
- [132] SCHRÖDER, E. & COLLING, M. (2003): Weichtiere (*Mollusca*) in der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 621–626.
- [133] WIESE, V. (2014): Die Landschnecken Deutschlands. Finden – Erkennen – Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 352.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Es wird eine Änderung des rechtskräftigen, aus dem Jahr 2005 stammenden, Bebauungsplanes „Waldsägmühle“ erforderlich, um den angepassten Bedürfnissen der Eigentümerfamilie sowie dem wirtschaftlichen Zukunftskonzept des Hotels „Waldsägmühle“ in Kälberbronn gerecht zu werden. Unter anderem soll ein Neubau mit eigenständigem Wohngebäude für die Eigentümerfamilie, Fahrradverleih und Parkplatzflächen errichtet werden. Zudem sind verschiedene Anpassungen der Hotel- und Restaurantanlage im Rahmen dieses Bebauungsplan-Änderungsverfahrens angedacht. Das im Osten des Gebietes bestehende Mitarbeiterwohnhaus, welches ehemals als Einfamilienhaus erbaut wurde, soll in Zukunft modernisiert und auf den Stand heutiger Anforderungen ausgebaut werden. Es ist außerdem geplant, einen Versorgungskanal zwischen Wohnhaus und Hotelanlage zu bauen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben³.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel

Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

- **Habitansprüche:** Der Bluthänfling nutzt Strukturen der halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen. Als Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und sonstige krautige Saumbereiche von Bedeutung.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Bluthänfling legt sein Nest in dichtem Gehölz an. Dies können Hecken, Büsche aus Laub- und Nadelgehölzen sein. Selten sind dies auch Bodennester in Hochstaudenfluren, in Gras- oder Krautbeständen oder in Röhrichtern.

³ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Bluthänfling wurde regelmäßig bei den Begehungen am südlichen Waldrand beobachtet, welcher zu einer Niederwaldnutzung unterzogen werden soll.- Zudem wurde er öfters auf dem Dach des Hotelgebäudes sowie auf Bäumen an der nördlichen Wiesenfläche beobachtet. Der Brutplatz wird am südlichen Waldrand beobachtet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Bluthänflings ging in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 7.000 bis 10.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 4.900 – 12.000 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Bluthänfling einen starken Bestandsrückgang in Baden-Württemberg, vor allem aufgrund des Verlustes von geeigneten Lebensraumstrukturen wie blütenreichen Ruderal- und Brachflächen, blumenbunten Streuobstwiesen und Stoppelbrachen während der Wintermonate.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen alle offenen und halboffenen Lebensräume – auch Dörfer und Stadtränder – infrage. Im Untersuchungsgebiet lässt sich die Population durch die umgebenden Waldränder abgrenzen.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereichen bekannt sind. Generell erfährt die Population in Baden-Württemberg einen negativen Trend bezüglich des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Ein Brutplatz des Bluthänflings wird im Untersuchungsgebiet verortet, jedoch nicht im Geltungsbereich. Es erfolgt kein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Vogelart.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder

zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

- Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Überplanung der Wiesenfläche eine essenzielle Nahrungsfläche verloren geht, da in der direkten Umgebung weitere Grünlandflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- Der Brutplatz des Bluthänflings bleibt erhalten. Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Februar 2022

1. Vorhaben bzw. Planung

- Es wird eine Änderung des rechtskräftigen, aus dem Jahr 2005 stammenden, Bebauungsplanes „Waldsägmühle“ erforderlich, um den angepassten Bedürfnissen der Eigentümerfamilie sowie dem wirtschaftlichen Zukunftskonzept des Hotels „Waldsägmühle“ in Kälberbronn gerecht zu werden. Unter anderem soll ein Neubau mit eigenständigem Wohngebäude für die Eigentümerfamilie, Fahrradverleih und Parkplatzflächen errichtet werden. Zudem sind verschiedene Anpassungen der Hotel- und Restaurantanlage im Rahmen dieses Bebauungsplan-Änderungsverfahrens angedacht. Das im Osten des Gebietes bestehende Mitarbeiterwohnhaus, welches ehemals als Einfamilienhaus erbaut wurde, soll in Zukunft modernisiert und auf den Stand heutiger Anforderungen ausgebaut werden. Es ist außerdem geplant, einen Versorgungskanal zwischen Wohnhaus und Hotelanlage zu bauen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben³.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Grauschnäpper

- Habitatsprüche: Der Grauschnäpper besiedelt als gehölzassoziierte Vogelart lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder, hier ist er insbesondere an besonnten Waldrändern oder an Lichtungen anzutreffen. Aber auch halboffene Gebiete mit Altholzbestand (Feldgehölze, Alleen, Friedhöfe, Parks, Gärten) werden ebenso wie Siedlungsbereiche mit hohen Bäumen als Lebensraum genutzt. Der Grauschnäpper ist an hohe Bäume gebunden, die ihm mit einer großen Anzahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen. Im Sommer und Herbst wird das Nahrungsspektrum durch Beeren erweitert.
- Fortpflanzungsstätte: Grauschnäpper leben meist in monogamer Saisonehe, gelegentlich kommt es durch einen Revierwechsel der Männchen zu sukzessiver Bigynie. Es werden ein bis zwei (geschachtelte) Jahresbruten durchgeführt. Das Nest wird vom Weibchen in größeren nischen- oder halbhöhlenähnlichen Strukturen von Bäumen oder auch Gebäuden angelegt. Halboffene Nistkästen werden ebenfalls angenommen. Sehr selten wird das Nest am Boden gebaut. Das Nest selbst wird aus Halmen, Moos und feinen Wurzeln gebaut. In Siedlungsnähe kommen auch flexible Plastikstücke (Tüten, Bänder), Schnüre und ähnliches hinzu. Die Nestmulde wird mit Federn und Tierhaaren ausgepolstert. Das Gelege besteht aus (2) 4 bis 5 (6) Eiern und wird ausschließlich vom Weibchen bebrütet. Die Brutdauer umfasst 11 bis 15 Tage. Die Nestlinge werden von beiden Elternvögeln gefüttert. Mit 12 bis 16 (19) Tagen verlassen die Jungvögel das Nest. Als Langstreckenzieher verlassen Grauschnäpper bis spätestens Ende Oktober (Hauptzug Anfang August bis Ende September) die Brutgebiete und überwintern südlich der Sahara.

³ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Grauschnäpper wurde mehrfach in einem hohen Gehölz am Waldrand zur Kreisstraße hin singend beobachtet. An diesem Waldrand wurde ihm ein Revierzentrum zugeteilt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Grauschnäppers zeigt langfristig eine Bestandsabnahme von mehr als 20 %, kurzfristig jedoch eine starke Abnahme des Brutbestands um mehr als 20 %. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 20.000 bis 25.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 18.000 bis 24.000 Brutpaare. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) ist der Verlust von lichten Wäldern, insbesondere von altholz-reichen Auenwäldern und weiteren alt- und totholzreichen Laubwäldern (aktuell auch Eschensterben), ebenso wie die Zerstörung von strukturreichen Gartenlandschaften mit altem Baumbestand und von Streuobstwiesengebieten für den Rückgang verantwortlich. Hinzu kommt ein allgemeiner Rückgang von als Nahrung dienenden Kleininsekten durch zunehmenden Biozideinsatz.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Populationen des Grauschnäppers ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Bei der betroffenen Art handelt es sich um eine mit flächiger Verbreitung, welche ein breites Spektrum an wald- oder gehölzassoziierten Lebensräumen bewohnt. Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Das Waldgebiet liegt am östlichen Rand des Schwarzwaldes und die Population lässt sich im Norden, Osten und Süden behelfsmäßig durch die Offenland- und Siedlungsbereiche von Egenhausen, Haiterbach und Waldachtal abgrenzen. Eine Abgrenzung im Westen ist nicht möglich, da dort mit dem Schwarzwald ein zusammenhängendes Waldgebiet beginnt.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da jedoch im weiteren

räumlichen Zusammenhang ein Mosaik aus Waldgebieten, kleineren Siedlungsflächen sowie eine abwechslungsreicher Offenlandschaft zu finden ist, kann sich dort wahrscheinlich eine stabile Population der betrachteten Art halten. Der generelle Erhaltungszustand des Grauschnäppers erfährt einen leichten negativen Trend.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Brutstätten des Grauschnäppers. Das ausgemachte Revierzentrum liegt in näherer Umgebung zum Geltungsbereich, jedoch findet im nächste gelegenen Teil des Eingriffsbereichs lediglich eine Waldanpassung statt, sodass nicht von einer erhöhten Störung des Grauschnäppers auszugehen ist. Zudem befinden sich am Waldrand einige geeignete Brutstätten, welche dem Grauschnäpper als Niststandort dienen können.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich in der direkten Umgebung des Plangebiets auch weitere als Wald- und Grünflächen festgesetzte Bereiche, welche weiterhin zur Nahrungssuche von dieser Vogelart genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Das dokumentierte Revierzentrum des Grauschnäppers befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Die im Gebiet und seiner Umgebung lebenden Vogelarten sind bereits an die typische Geräusch- und Störkulisse einer bestehenden Straße sowie des Hotelgebäudes gewöhnt, so dass durch den Bau des Wohngebäudes und der kleinen Eingriffen in das Hotelgelände keine nennenswerte Störkulisse für diese Gruppe von Vögeln entsteht.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- nicht erforderlich

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Bruten vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Art im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um ein hoch mobile Tierart handelt.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-

Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Es wird eine Änderung des rechtskräftigen, aus dem Jahr 2005 stammenden, Bebauungsplanes „Waldsägmühle“ erforderlich, um den angepassten Bedürfnissen der Eigentümerfamilie sowie dem wirtschaftlichen Zukunftskonzept des Hotels „Waldsägmühle“ in Kälberbronn gerecht zu werden. Unter anderem soll ein Neubau mit eigenständigem Wohngebäude für die Eigentümerfamilie, Fahrradverleih und Parkplatzflächen errichtet werden. Zudem sind verschiedene Anpassungen der Hotel- und Restaurantanlage im Rahmen dieses Bebauungsplan-Änderungsverfahrens angedacht. Das im Osten des Gebietes bestehende Mitarbeiterwohnhaus, welches ehemals als Einfamilienhaus erbaut wurde, soll in Zukunft modernisiert und auf den Stand heutiger Anforderungen ausgebaut werden. Es ist außerdem geplant, einen Versorgungskanal zwischen Wohnhaus und Hotelanlage zu bauen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Gebäudebrüter'

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben³.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Haussperling ist ein Kulturfolger, welcher sowohl in dörflichen als auch in städtischen

Siedlungen zu finden ist. Diese Art kommt insbesondere in von Bebauung geprägten Bereichen vor (Innenstadt, Wohnblockbebauung, Gartenstadt, Gewerbe und Industriegebiete). In Grünanlagen ist der Haussperling zu finden, wenn diese Bereiche Gebäude aufweisen. In der offenen Landschaft kann die Art an Einzelgebäuden vorkommen, gelegentlich auch an Fels- und Erdwänden. Die maximale Dichte erreicht der Haussperling in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltungen sowie in Städten im Bereich von Altbau-Blockrandbebauung). Für den Haussperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Samen und Insekten zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung, außerdem ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen an Gebäuden (Höhlen und Nischen) essenziell.

- **Fortpflanzungsstätte:** Der Haussperling ist ein Gebäude- und Nischenbrüter, in seltenen Fällen auch ein Freibrüter. Die Art nistet bevorzugt an Gebäuden und nutzt dort Höhlen, Spalten und tiefe Nischen (im Dachtraufbereich, an Gebäudeverzierungen, in Nistkästen und an Fassadenbegrünungen. Außerdem baut die Art teilweise im Inneren von Gebäuden (Stallanlagen, Bahnhöfe und Industriehallen) ihre Nester. Gelegentlich nutzt der Haussperling auch Sonderstandorte wie Mehlschwalbennester, Storchennester, Straßenlampen und sich bewegende Baumaschinen. Die Art ist sowohl ein Koloniebrüter als auch ein Einzelbrüter. Meist lebt diese Art in einer monogamen Dauerehe, wobei auch gelegentlich Bigamie vorkommt. Die Art führt zwei bis vier, meistens drei Bruten im Jahr durch. Das Gelege besteht aus (zwei) vier bis sechs (sieben) Eiern. Es wird elf bis zwölf Tage bebrütet, die Nestlingsdauer beträgt meistens 17 Tage. Beide Elternteile wirken bei Nestbau, Brut und Fütterung der Jungen mit.

³ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Haussperling wurde am Hotelgebäude mehrfach singend beobachtet. An diesem Gebäude wird ein Nistplatz mit mindestens einem Brutpaar vermutet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Haussperlings ist in den letzten Jahrzehnten um mindestens 20 % zurückgegangen. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 400.000 bis 600.000 Brutpaare. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (400.000–500.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Haussperling einen kurzfristigen Bestandsrückgang um 20% in den letzten Jahren in Baden-Württemberg. Die Ursachen für diese Bestandsrückgänge liegen im Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen sowie in der Verringerung der Nahrungsgrundlage durch den Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel, z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften. Auch die Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum wirkt sich negativ auf diese Vogelart aus. Eine zunehmende Intensivierung und Mechanisierung des Getreideanbaus führt zu sehr geringen Ernteverlusten, welche früher eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Haussperling bildeten. Weitere Faktoren für den Rückgang dieser Art sind das Fehlen von Stoppelbrachen im Winter sowie der zunehmende Einsatz von Bioziden.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen die im Untersuchungsraum befindlichen Gebäude, welche vollumfänglich durch Waldflächen umgeben werden, als Habitat infrage. Waldgebiete und Offenlandhabitate ohne einzelne Gebäude können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche die Verbreitungsgebiet der lokalen Population definieren. Nach dieser Definition begrenzen die Waldflächen um das Hotelgebäude und die wenigen umgebenden Gebäude die lokale Population.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereichen bekannt sind. Generell erfährt der Erhaltungszustand der Haussperlinge einen leicht negativen Trend.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage-

und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Eine Überplanung und damit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Brutrevierzentren der Haussperlinge erfolgt durch das Vorhaben derzeit nicht. Die Neststandorte befinden sich an Gebäuden im Geltungsbereichs, in welche jedoch kein Eingriff vorgesehen ist.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

- Die Parkplatzfläche an der nördlich gelegenen Wiese dient den Haussperlingen als Nahrungsfläche. Zudem werden die Wiesenflächen als weitere Nahrungshabitate vermutet. Da lediglich Teile der Wiesenfläche überplant werden und die Parkplatzfläche trotz der regelmäßigen Befahrung als Nahrungsfläche genutzt wurde, ist durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht mit einer Verdrängung zu rechnen.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Die vermuteten Neststandorte des Haussperlings befinden sich am Hotelgebäude, welches bereits anthropogenen Störungen ausgesetzt ist. Da bei den Baumaßnahmen kein Eingriff ins Gebäude geplant ist und diese als störunempfindlich gilt, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- nicht notwendig

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">• Nein. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Brutstätten des Haussperlings festgestellt. Ein Gebäude im Plangebiet (eine Umspannstation) ist ohne Brutplatzpotenzial für den Haussperling.		
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Es wird eine Änderung des rechtskräftigen, aus dem Jahr 2005 stammenden, Bebauungsplanes „Waldsägmühle“ erforderlich, um den angepassten Bedürfnissen der Eigentümerfamilie sowie dem wirtschaftlichen Zukunftskonzept des Hotels „Waldsägmühle“ in Kälberbronn gerecht zu werden. Unter anderem soll ein Neubau mit eigenständigem Wohngebäude für die Eigentümerfamilie, Fahrradverleih und Parkplatzflächen errichtet werden. Zudem sind verschiedene Anpassungen der Hotel- und Restaurantanlage im Rahmen dieses Bebauungsplan-Änderungsverfahrens angedacht. Das im Osten des Gebietes bestehende Mitarbeiterwohnhaus, welches ehemals als Einfamilienhaus erbaut wurde, soll in Zukunft modernisiert und auf den Stand heutiger Anforderungen ausgebaut werden. Es ist außerdem geplant, einen Versorgungskanal zwischen Wohnhaus und Hotelanlage zu bauen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Nischenbrüter

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben³.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Bachstelze

- Habitatsprüche: Die Bachstelze hat ein breites Habitatspektrum, wichtig sind lediglich Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation. Sie kommt oft in Wassernähe vor und ist regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken zu finden. Diese Stelzenart bewohnt naturnahe offene und halboffene Landschaften, Agrarflächen und Lichtungen und Kahlschläge in Wäldern. Auch an der Küste ist die Art an Sandstränden und Steilküsten zu finden. Auch in Dörfern und Städten, gewerblich genutzten Sonderstandorten und auf Abbauf Flächen ist diese Art zu finden.

Fortpflanzungsstätte: Die Bachstelze ist ein Halbhöhlen und Nischenbrüter und baut ihr Nest bevorzugt an Gebäuden und anderen Bauwerken, teilweise auch am Boden. Gelegentlich wird das Nest auch auf Bäumen errichtet (zum Beispiel in Halbhöhlen an Kopfbäumen) sowie auf Materialstapeln. Das Nest wird überwiegend vom Weibchen errichtet. Es besteht eine saisonale Monogamie. Die Art ist ein Einzelbrüter, gelegentlich treten jedoch kolonieartig verdichtete Vorkommen auf. Es erfolgen zwei bis drei Jahresbruten, wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (drei) vier bis sechs (sieben) Eiern. Die Brutdauer der Bachstelze beträgt (11) 12 bis 14 (16) Tage. Das Weibchen brütet nachts wird tagsüber vom Männchen beim Brutgeschäft unterstützt. Die Nestlingsdauer der Bachstelze beträgt 13 bis 14 Tage, beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Etwa vier bis sieben Tagen werden die Jungen nach dem Ausfliegen noch gefüttert.

Gebirgsstelze

- Habitatsprüche: Die Gebirgsstelze besiedelt bevorzugt Lebensräume mit schnell fließendem, klarem Gewässer, welches beispielsweise durch Wald beschattet ist. Wichtig sind aus dem Wasser ragende Steine oder Steinufer mit größerem Schotter.
- Fortpflanzungsstätte: Die Gebirgsstelze baut ihr Nest am Wasser oder in Gewässernähe liegenden Nischen oder Spalten in Felsen, Erde, Mauern oder Brücken. Das Nest wird in der Regel vom Weibchen alleine errichtet. Es besteht eine monogame Saisonehe. Es erfolgen meist zwei Jahresbruten, dabei sind auch drei Bruten möglich. Das Gelege besteht aus 4 bis 6 Eiern. Die Brutdauer der Gebirgsstelze beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Etwa drei Wochen lang werden die Jungen nach dem Ausfliegen noch gefüttert.

Hausrotschwanz

- Habitatsprüche: Der Hausrotschwanz ist ursprünglich ein Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Bereichen), bewohnt heute jedoch in Mitteleuropa überall menschliche Siedlungen. Dort kommt die Art in Wohngebieten, Gewerbegebieten, Lagerflächen aller Art, Einzelgebäuden außerhalb geschlossener Siedlungen, Steinbrüchen und Kiesgruben vor. Insbesondere in Neubaugebieten, Industriegebieten und Dörfern tritt die Art sehr zahlreich auf. Als Brutplätze werden Gebäude aller Art genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und Stellen mit kurzrasiger Vegetation. In Stadtlebensräumen mit einem hohen Versiegelungsgrad sucht der Hausrotschwanz an Straßenrändern, an Gebäuden oder auf Dächern nach Nahrung.
- Fortpflanzungsstätte: Die Hausrotschwanz baut sein Nest in Nischen, in Halbhöhlen und auf gedeckten Sims (Felswände, Brücken, Gebäuden). Die Nistplätze dieser Fliegenschnäpperart befinden sich überwiegend zwischen einem und sechs Meter über dem Boden; gelegentlich werden auch Nester in verlassenen Kellern oder in 30 Meter Höhe gebaut. Die Balz und Paarbindung erfolgt am Brutplatz. Das Männchen besetzt ein Revier; Nistplatzwahl und Nestbau wird durch das Weibchen erledigt. Der Hausrotschwanz ist ein Einzelbrüter und lebt in saisonaler Monogamie; Bigynie tritt aber regelmäßig auf. Es werden ein bis zwei (drei) Bruten im Jahr durchgeführt. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 6 (7) Eiern. Die Brutdauer des Hausrotschwanzes beträgt 12 bis 14 (20) Tage. Dabei brütet das Weibchen. Die Nestlingsdauer beträgt (13) 15 bis 17 (19) Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach dem Ausfliegen werden die Jungen noch bis zu zehn Tage lang von den Altvögeln versorgt.

³ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Es wurden Bruten von vier Arten aus der Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Diese befanden sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand der Bachstelze blieb bislang langfristig auf gleichbleibendem Niveau, während kurzfristig Bestandsabnahmen von mehr als 20 % beobachtet wurden. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 60.000 bis 90.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (40.000 bis 80.000 Brutpaare). Auch nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) ist derzeit noch keine Bestandsveränderung erkennbar.
- Der Brutbestand der Gebirgsstelze blieb bislang sowohl kurz- und langfristig auf gleichbleibendem Niveau. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 5.000 bis 6.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (3.400 bis 8.000 Brutpaare). Auch nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) ist derzeit noch keine Bestandsveränderung erkennbar.
- Der Brutbestand des Hausrotschwanz nahm bisher langfristig um mehr als 20 % zu und zeigte sich kurzfristig stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 150.000 bis 200.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf die gleiche Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) bemerkt, dass größere Bestandsveränderungen derzeit nicht erkennbar seien, sondern dass sich eher eine Stabilisierung auf hohem Niveau zeige.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Populationen der Vogelarten aus der Nischenbrüter ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Dieses Arten bewohnen ein breites Spektrum an Lebensräumen (halboffene Gebiete unterschiedlicher Ausprägung, mit Gehölzen bestandene Offenlandbiotope verschiedenster Art sowie mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Bereiche im Siedlungsraum sowie Wälder unterschiedlichster Ausprägung. Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Daher werden behelfsmäßig die Waldgebiete um die Gebäude und Grünlandflächen zur Abgrenzung der Lokalpopulationen der betrachteten Nischenbrüter-Arten herangezogen.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen innerhalb der Gilde Nischenbrüter ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Generell ist der Erhaltungszustand der betroffenen Arten jedoch als stabil zu bewerten.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden sich vermutete Brutstätten der drei oben genannten Arten aus dieser Gilde. Da derzeit kein Eingriff in mögliche Brutplätze der Arten vorgesehen ist, ist nicht mit einer Beschädigung dieser zu rechnen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

- Innerhalb des Vorhabenbereichs wird ein Teilnahrungshabitat von Halbhöhlen- und Nischenbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch können die nicht vom Eingriff betroffenen Bereiche des Plangebietes weiterhin zur Nahrungssuche von diesen Vogelarten genutzt werden können. Auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich Bereiche größeren Umfanges, welche von Vögeln dieser Gilde zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Die im Gebiet lebenden Vogelarten sind bereits an die typische Geräuschkulisse einer Kreisstraße sowie durch Gäste und Mitarbeiter genutzten Hotels gewöhnt, so dass es durch das Planvorhaben zu keiner erheblich höheren Störwirkung kommen wird.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- Die Brutplätze der Arten aus dieser Gilde bleiben erhalten, so dass für diese Vogelart keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Bruten der Halbhöhlen- und Nischenbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um hoch mobile Tierarten handelt

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

- Es wird eine Änderung des rechtskräftigen, aus dem Jahr 2005 stammenden, Bebauungsplanes „Waldsägmühle“ erforderlich, um den angepassten Bedürfnissen der Eigentümerfamilie sowie dem wirtschaftlichen Zukunftskonzept des Hotels „Waldsägmühle“ in Kälberbronn gerecht zu werden. Unter anderem soll ein Neubau mit eigenständigem Wohngebäude für die Eigentümerfamilie, Fahrradverleih und Parkplatzflächen errichtet werden. Zudem sind verschiedene Anpassungen der Hotel- und Restaurantanlage im Rahmen dieses Bebauungsplan-Änderungsverfahrens angedacht. Das im Osten des Gebietes bestehende Mitarbeiterwohnhaus, welches ehemals als Einfamilienhaus erbaut wurde, soll in Zukunft modernisiert und auf den Stand heutiger Anforderungen ausgebaut werden. Es ist außerdem geplant, einen Versorgungskanal zwischen Wohnhaus und Hotelanlage zu bauen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Artenschutzbeitrag
 - Bebauungsplan

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben³.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel

Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

• Habitatansprüche:

Der Schwarzspecht besiedelt ausgedehnte Nadel- und Mischwälder. Dabei kommt er in Höhenlagen vom Tiefland bis ins Gebirge vor. Notwendig für ihn sind Altholzbestände (80-100 Jahre) zur Anlage von Höhlen.

• Fortpflanzungsstätte:

Der Schwarzspecht ist Höhlenbrüter und geht eine monogame Saisonhe ein. Er legt eine Jahresbrut, wobei ein bis zwei Nachgelege möglich sind. Seine Brutzeit dauert von März bis Juni.

³ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Schwarzspecht wurde mehrfach aus den umgebenden Waldflächen rufend und trommelnd gehört, jedoch nicht direkt am Waldrand. Ihm wurde ein Revierzentrum im nordöstlichen Waldgebiet zugeordnet, wo die Aktivität am größten war. Somit wird sein Brutplatz nicht im Geltungsbereich oder dessen direkter Umgebung vermutet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Bestände des Schwarzspechtes werden zurzeit als stabil beurteilt. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 3.500 bis 4.500 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 2.400 bis 5.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Schwarzspecht kurzfristig eine neutrale und langfristig eine positive Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen alle zusammenhängenden Waldgebiete infrage. Das Waldgebiet liegt am östlichen Rand des Schwarzwaldes und die Population lässt sich im Norden, Osten und Süden behelfsmäßig durch die Offenland- und Siedlungsbereiche von Egenhausen, Haiterbach und Waldachtal abgrenzen. Eine Abgrenzung im Westen ist nicht möglich, da dort mit dem Schwarzwald ein zusammenhängendes Waldgebiet beginnt.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereichen bekannt sind. Da in der Umgebung des Plangebietes ausgedehnte Waldbestände vorhanden sind, kann sich dort vermutlich eine stabile Population halten. Generell ist der Erhaltungszustand des Schwarzspechtes als stabil zu bewerten.

3.4 Kartografische Darstellung

- entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Durch das Planvorhaben werden lediglich jüngere und mittelalte Bäume ohne Brutpotenzial für den Schwarzspecht gerodet. Das Vorkommen eines Brutplatzes im Wirkraum des Geltungsbereiches (Waldrand)

kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch findet in mögliche Brutplätze kein Eingriff statt und die Störkulisse steigt nicht erheblich, sodass Beeinträchtigungen des Schwarzspechts auszuschließen sind.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**
 ja
 nein
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
• Die Funktionsfähigkeit bleibt in vollem Umfang erhalten.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
• Nicht erforderlich
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
• Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
• CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
• Durch die Wahl der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutperiode werden keine Tiere getötet.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
• Die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Maßnahmen stellen keine erheblich stärker beeinträchtigenden Risiken dar.
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
• Bei der Beräumung des Geländes können bei Einhaltung der nach § 39 (5) BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG BW zulässigen Rodungszeiten Verluste von Jungvögeln oder Eiern somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja

<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
• nicht erforderlich	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	

5. Ausnahmeverfahren
Nicht erforderlich.

6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
<input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Februar 2022

1. Vorhaben bzw. Planung

- Es wird eine Änderung des rechtskräftigen, aus dem Jahr 2005 stammenden, Bebauungsplanes „Waldsägmühle“ erforderlich, um den angepassten Bedürfnissen der Eigentümerfamilie sowie dem wirtschaftlichen Zukunftskonzept des Hotels „Waldsägmühle“ in Kälberbronn gerecht zu werden. Unter anderem soll ein Neubau mit eigenständigem Wohngebäude für die Eigentümerfamilie, Fahrradverleih und Parkplatzflächen errichtet werden. Zudem sind verschiedene Anpassungen der Hotel- und Restaurantanlage im Rahmen dieses Bebauungsplan-Änderungsverfahrens angedacht. Das im Osten des Gebietes bestehende Mitarbeiterwohnhaus, welches ehemals als Einfamilienhaus erbaut wurde, soll in Zukunft modernisiert und auf den Stand heutiger Anforderungen ausgebaut werden. Es ist außerdem geplant, einen Versorgungskanal zwischen Wohnhaus und Hotelanlage zu bauen.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Vogelart¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Buchfink	<i>Fringilla cebs</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben³.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Buchfink

- **Habitatsprüche:** Der Buchfink bewohnt die verschiedensten Wälder und Baumbestände. Die Art ist in Laub-, Kiefern- und Fichtenwäldern zu finden, außerdem in Feldgehölzen und Baumgruppen im Offenland. Im Gebirge findet sich der Buchfink bis über die Waldgrenze hinaus im Zwergstrauchgürtel, falls dort einzelne höhere Gehölze zu finden sind. Auch in anthropogen geprägtem Gelände ist diese Vogelart anzutreffen, wie beispielsweise in parkartigen Bereichen, Obstbaumkulturen, Alleen, Aufforstungen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen und teilweise sogar in Innenstädten mit wenig Vegetation.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Buchfink ist ein Freibrüter und baut sein Nest in Laub- und Nadelbäumen sowie in Sträuchern. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht Monogamie. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 10 bis 14 Tage. Das Weibchen brütet alleine. Die Nestlingsdauer des Buchfinks beträgt 12 bis 15 Tage, beide Elternteile füttern. Der Kot der Jungen wird bei fortgeschrittener Brutzeit nicht mehr weggetragen. Nach dem Ausfliegen der Jungvögel bleibt die Buchfinkenfamilie noch 20 bis 35 Tage zusammen.

³ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Es wurde eine Brut von einer Art aus der Gilde der Zweibrüter im Geltungsbereich vermutet und weitere außerhalb des Geltungsbereichs. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Brut eines Buchfinks in einem Nest im Strauch des Hotelparkplatzes verortet. Für die betroffene Art bestehen in der unmittelbaren Umgebung eine Vielzahl von weiteren potenziellen Brutmöglichkeiten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Buchfinks zeigte sich langfristig stabil. Kurzfristig wurde jedoch eine Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20 % registriert. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 850.000 bis 1.000.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 800.000 bis 950.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) merkt an, dass auch die ehemals häufigste Brutvogelart des Landes Baden-Württemberg einen deutlichen Abnahmetrend zeigt.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Populationen der Zweibrüterarten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Bei der im Geltungsbereich und in der direkten Umgebung brütenden Arten handelt es sich um solche mit flächiger Verbreitung, welche eine Vielzahl von Habitaten in Wäldern, halboffenen Landschaften und Siedlungsbereichen bewohnen. Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Daher wird behelfsmäßig der umgebende Waldrand zur Abgrenzung der Lokalpopulationen der betrachteten Zweibrüter-Arten (insbesondere Buchfink) herangezogen.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen innerhalb der Gilde Zweibrüter ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da jedoch in diesem Bereich ein großes Waldgebiet, eine kleinere Siedlungsfläche mit Grünland zu finden ist, kann sich dort wahrscheinlich eine individuenreiche Population der Buchfinken halten.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Brutstätte eines Zweigbrüters (Buchfink), welche möglicherweise durch das Planvorhaben entfällt.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat von Zweigbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich in der direkten Umgebung des Plangebiets weitere Grünlandflächen, welche weiterhin zur Nahrungssuche von diesen Vogelarten genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Ein Brutplatz der Zweigbrüter befindet sich innerhalb des überplanten Bereichs. In der direkten Umgebung befinden sich Bereiche, welche für die betroffene Art zur zukünftigen Nestanlage geeignet sind. Die im Gebiet und seiner Umgebung lebenden Vogelarten sind bereits an die typische Geräusch- und Störkulisse einer bestehenden Straße gewöhnt, so dass durch den Bau des Wohnhauses sowie kleinen Erweiterungen keine nennenswerte Störkulisse für diese Gruppe von Vögeln entsteht.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Bruten der Zweigbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um hoch mobile Tierarten handelt.		
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.		

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">nicht erforderlich		

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.